

Wahl und Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse

Gemeinverständliche Erläuterung
der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und der dazu
erlassenen Ausführungsbestimmungen

von

Dr. Hermann Schulz

Geheimem Regierungsrat
Ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamts

Zweite, umgearbeitete Auflage



Berlin
Verlag von Julius Springer
1919

Wahl und Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse

Gemeinverständliche Erläuterung
der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und der dazu
erlassenen Ausführungsbestimmungen

von

Dr. Hermann Schulz

Geheimem Regierungsrat
Ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamts

Zweite, umgearbeitete Auflage



Berlin
Verlag von Julius Springer
1919

ISBN 13: 978-3-642-98241-5 e-ISBN 13: 978-3-642-99052-6
DOI: 10.1007/978-3-642-99052-6

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Nach der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeiterstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 sind in allen größeren privaten und öffentlichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Verwaltungen und Büros Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse zu wählen. Die Wahl vollzieht sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, deren praktische Handhabung nicht einfach ist.

Zweck dieser Schrift ist, die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Behörden über alle mit der Wahl zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und die Durchführung der Wahlen zu erleichtern. Der Verfasser hält sich dazu für besonders berufen, weil er an dem Entwurfe der Wahlordnung beteiligt war und in seiner amtlichen Stellung aus zahllosen Rücksprachen erfahren hat, welche Wahlfragen dem Nichtfachmann die größten Schwierigkeiten bereiten.

In der zweiten Auflage sind auch die Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse eingehend gewürdigt.

Herr Felsch, Expedierender Sekretär im Reichsversicherungsamte, hat auch bei der zweiten Auflage wesentlich mitgearbeitet.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.	III
Entwicklung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse. Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben dieser Ausschüsse	1
A. Auszug aus der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Streitigkeiten (RGBl. S. 1456)	4
II. Abschnitt. Arbeiter und Angestelltenausschüsse	4
§ 7. Bestehende Ausschüsse, Neuwahl	4
§ 8. Errichtung von Arbeiterausschüssen	5
§ 9. Errichtung von Angestelltenausschüssen	7
§ 10. Betriebe und Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten, Gemeinden usw.	9
§ 11. Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse	10
§ 12. Vertretungen laut Tarifvertrag	12
§ 13. Aufgaben der Ausschüsse	13
§ 14. Schutzvorschriften	15
III. Abschnitt. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten	16
§ 20. Anrufung der Schlichtungsausschüsse	16
IV. Abschnitt. Schlußbestimmungen	18
§ 31. Zuständigkeit anderer Behörden	18
§ 32. Gesetzeskraft	18
B. Bestimmungen des preussischen Ministers für Handel und Ge- werbe vom 31. Dezember 1917 zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst	19
Vorbemerkungen zur Wahlordnung	28
C. Wahlordnung vom 22. Januar 1917 für die Wahl der Arbeiter- ausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst	30
I. Allgemeine Bestimmungen (Umfang der Wahl. — Wahl- berechtigung. — Wählbarkeit. — Leitung der Wahl. Fristberechnung, §§ 1—4)	30
II. Vorbereitung der Wahl (Wählerlisten. — Wahlschreiben. — Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste. — Vorschlagslisten. Listenvertreter. — Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten. — Ungültige Vorschlags- listen. — Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe, §§ 5—11)	32

	Seite
III. Stimmabgabe (Stimmzettel und Wahlumschläge. — Die Abgabe der Stimmzettel, §§ 12, 13).	42
IV. Feststellung des Wahlergebnisses (Im allgemeinen. — Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl. — Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten. — Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten. — Ersatzmänner. — Niederschrift des Wahlvorstandes. — Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand. — Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl. — Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen. — Bekanntmachung des Wahlergebnisses, §§ 14—23).	44
V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl (Im allgemeinen. — Ungültigkeit der Wahl. — Ungültige Wahl einer Person, §§ 24—26).	45
VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern (§ 27)	51
VII. Schlußbestimmung: Aufbewahrung der Wahlakten. — Kosten (§ 28).	53

Anhang zur Wahlordnung.

1. Muster zum Wahlaus Schreiben (§ 6 der Wahlordnung)	54
2. Muster für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung	56
3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 8 der Wahlordnung)	57
4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung)	57
4a. Weitere, nicht amtlich veröffentlichte Beispiele zum Muster 4	60
5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 22 der Wahlordnung).	61
6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 der Wahlordnung)	62

Sachregister	65

Abfürzungen.

Es bedeutet:

A. N.	Amthche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
R. V. A.	Reichsversicherungsamts.
Gew. O.	Gewerbeordnung.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.

Entwicklung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse. Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben dieser Ausschüsse.

Arbeiterausschüsse waren schon in der Gewerbeordnung und dem preußischen Allgemeinen Berggesetze vorgesehen. Nach § 80 f des Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Preuß. Gesetzsammlung S. 677) mußte in Preußen auf Steinkohlenbergwerken, auf unterirdisch betriebenen Braunkohlen- und Erzbergwerken und auf selbständigen Betriebsanlagen dieser Art, wenn darauf in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt wurden, ein Arbeiterausschuß vorhanden sein, der in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen war; Verhältniswahl war zulässig. Die Gewerbeordnung (§§ 134 h, 134 b, 134 d) ordnete die Arbeiterausschüsse nicht obligatorisch an, sondern ließ sie nur bei freier Zustimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu.

In weitem Umfang führte das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1333 ff.) die Arbeiter- und zugleich Angestelltenausschüsse als Zwangseinrichtung ein. Im Hilfsdienst tätige Personen waren zum beliebigen Wechsel des Arbeitgebers nicht berechtigt und damit in der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen behindert. Zum Ausgleich dieses Nachteils ordnete § 11 des Gesetzes an, daß in den für diesen Dienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung galt, und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder mindestens 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt wurden, ständige Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bestehen mußten.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden

Bestimmungen am 12. November 1918 aufgehoben worden (R.G.Bl. S. 1303). Der Rest des Hilfsdienstgesetzes ist durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R.G.Bl. S. 1456) ersetzt worden. Diese Verordnung schreibt die Errichtung von Arbeiter- und Angestellten-ausschüssen in sehr erweitertem Umfang vor und vergrößert ihren Aufgabenkreis wesentlich (vgl. S. 5, 7, 9, 13). An die Stelle des erwähnten § 11 und des die Obliegenheiten der Ausschüsse bestimmenden § 12 des Hilfsdienstgesetzes ist der Abschnitt II der bezeichneten Verordnung getreten.

Zur Ausführung des § 11 des Hilfsdienstgesetzes hatten die Landeszentralbehörden das Nähere zu bestimmen, insbesondere hatten sie die erforderliche Wahlordnung zu erlassen; in Preußen datieren die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 (S. 28 ff.) und die sonstigen Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 (S. 19 ff.). Diese Ausführungsbestimmungen einschließlich der Wahlordnung, die von den Bundesstaaten einheitlichen, seitens der Reichsleitung mit dem Reichstagsausschuß für den vaterländischen Hilfsdienst vereinbarten Grundsätzen angepaßt waren, gelten, soweit sie die Errichtung und Zusammenfassung der Ausschüsse betreffen, mit den in Nr. 1 bis 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehenen Ergänzungen und Abänderungen unverändert fort; soweit die Ausführungsbestimmungen die Geschäftsführung der Ausschüsse betreffen, sind sie restlos aufgehoben (vgl. S. 23 Anm. zu § 8). In Anmerkungen zu den preußischen Ausführungsbestimmungen (S. 19 ff.) und zur Wahlordnung (S. 28 ff.) ist stets angegeben, ob und inwieweit die einzelnen Bestimmungen aufgehoben worden sind und inwieweit neue Bestimmungen an ihre Stelle treten müssen.

Soweit auf Grund des § 11 des Hilfsdienstgesetzes Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind Neuwahlen vorzunehmen; doch können diese Wahlen hinausgeschoben werden, solange es die große Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer wünscht (vgl. § 7 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 S. 4). Im übrigen sind die Ausschüsse alsbald zu errichten.

Nach § 8 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 genügt das Bestehen eines Arbeiterausschusses auf Grund der Bergesetze (vgl. den Eingang dieses Wortworts). Neuerdings ist durch

die Verordnung, betreffend den Bergbau, vom 18. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 64) angeordnet, daß auch in Betrieben, in denen solche Arbeiterauschüsse bestehen, unverzüglich solche Ausschüsse (Zechen- oder Bergwerksräte) aus der Mitte der Arbeiter des Betriebs in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundätzen der Verhältniswahl und nach näherer Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu wählen sind. Auch für die Wahl dieser Zechen- oder Bergwerksräte gilt die Wahlordnung S. 28 ff.

Von der Wahl von Arbeiter- und Angestelltenauschüssen ist in Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter oder zwanzig Angestellte beschäftigt werden, nur dann abzusehen, wenn in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten vorgesehen ist und tatsächlich besteht (§§ 7, 8, 12 der Verordnung vom 23. Dezember 1918).

Die Hauptaufgabe der Arbeiter- und der Angestelltenauschüsse ist die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. Im einzelnen ist ihr Aufgabenkreis in den §§ 13, 20, 26 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 näher umschrieben (vgl. S. 13 f., 16 f. und Anm. 9 zu § 20 S. 17). An der bereits vorher durch § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (R.G.Bl. S. 1329) und durch Nr. VII bis IX der Anordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (R.G.Bl. S. 1334) vorgesehenen Mitwirkung der Arbeiterauschüsse bei der Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter wird durch die Verordnung über die Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 nichts geändert.

A. Auszug aus der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Streitigkeiten (RGBl. S. 1456)*).

II. Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 7.

Bestehende Ausschüsse. Neuwahl.

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen¹⁾, sind, vorbehaltlich des § 12²⁾, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

1) Vgl. hierüber Einleitung S. 1.

2) Neben einer durch einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag angeordneten anderen Vertretung der Arbeiter und Angestellten ist für einen Ausschuß nach Maßgabe der Verordnung vom 23. 12. 18 kein Raum. Vgl. § 12 und dort Anm. 1. Eine Neuwahl hat zu unterbleiben, wenn mit der Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit eines solchen Tarifvertrags zu rechnen ist.

3) Die Neuwahl ist stets erforderlich, gleichgültig, wie lange der frühere Ausschuß bestanden hat. Eine Frist für die Neuwahl ist nicht festgesetzt. Das Reichsarbeitsamt hat sich wiederholt dahin geäußert, daß in Fällen, in denen erst vor kurzer Zeit im wesentlichen nach dem gleichen Wahlverfahren, das jetzt maßgebend ist, gewählt worden ist, von Neuwahlen abgesehen werden kann, wenn die große Mehrheit der durch den Ausschuß vertretenen Arbeitnehmer diesen in seiner bisherigen Zusammensetzung beizubehalten wünscht (Giesberts-Sizler a. a. D. S. 24).

4) Über Zusammenfassung der Ausschüsse und Durchführung der Neuwahl vgl. S. 10 ff.

5) Eine Wahlzeit (d. h. die Dauer der Amtstätigkeit) ist für die Neugewählten im Hinblick darauf nicht vorgeschrieben, daß die Regelung nur eine vorläufige ist (Giesberts-Sizler S. 34). über

*) Literatur: Giesberts-Sizler: Kommentar zu dieser Verordnung, Berlin 1919, Verlag von Franz Vahlen.

die Notwendigkeit einer Neuwahl vgl. auch § 16 der Bestimmungen S. 25.

6) über die Maßnahmen gegen **Betriebsunternehmer, die ihrer Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nachkommen**, vgl. § 18 der Bestimmungen S. 26.

§ 8¹⁾.

Errichtung von Arbeiterausschüssen.

In allen Betrieben²⁾, Verwaltungen²⁾ und Büros²⁾, in denen in der Regel*) mindestens zwanzig³⁾^{3a)}^{3b)}⁴⁾ Arbeiter³⁾^{3a)}^{3b)}⁴⁾ beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12⁵⁾, solche Ausschüsse zu errichten⁶⁾. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134 h der Gewerbeordnung⁷⁾ bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden⁸⁾.

1) Die **Pflicht zur Errichtung von Arbeiterausschüssen** ist gegenüber dem Hilfsdienstgesetze weit ausgedehnt (vgl. S. 1 ff.). Für Betriebe, in denen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes schon Arbeiterausschüsse bestehen, gilt § 7. Für die Betriebe, für die erst durch die Verordnung vom 23. 12. 18 Ausschüsse angeordnet worden sind, müssen Arbeiterausschüsse neu errichtet werden, es sei denn, daß in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter vorgesehen ist und tatsächlich besteht (§ 12). Die Wahlen sind alsbald vorzunehmen (S. 2). Über Maßnahmen gegen den Betriebsunternehmer, der seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nachkommt, vgl. § 18 der Bestimmungen S. 26.

Daß Bestehen eines Arbeiterausschusses auf Grund der Berggesetze (vgl. S. 1) befreit nach der den obigen § 8 abändernden Verordnung, betr. den Bergbau, vom 18. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 64) nicht mehr von der Pflicht, einen Arbeiterausschuß zu errichten. Nach Nr. 2 dieser Verordnung sind in allen Betrieben, in denen auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, unverzüglich neue Ausschüsse (Zechen- oder Bergwerksräte) aus der Mitte der Arbeiter in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und nach näherer Maßgabe der Verordnung vom 23. 12. 18 zu wählen (vgl. S. 3). Eine Wahl von Arbeiterausschußmitgliedern durch Sicherheitsmänner findet nicht mehr statt; die einschlägigen Landesgesetzlichen Bestimmungen treten

*) Vgl. Nachtragsanmerkungen S. 53.

außer Kraft. Die Landesgesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen und Befugnisse der Sicherheitsmänner bleiben in Geltung.

2) **Größere Betriebe, Verwaltungen und Büros jeder Art**, insbesondere also auch landwirtschaftliche Betriebe, müssen Arbeiterauschüsse haben. Betrieb ist ein Zubegriff fortdauernder wirtschaftlicher, d. h. auf Erwerb gerichteter Tätigkeiten; der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist ohne Belang, auch schließt die Gemeinnützigkeit des Unternehmens den Betriebsbegriff nicht aus. Die Geschäfte eines Einzelhaushalts stellen keinen Betrieb dar, auch wenn in Verbindung damit ein Haus- oder Ziergarten bewirtschaftet wird (A. N. 1896 S. 397). Wohl aber erfüllt die Wirtschaftsführung eines großen Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff. Indem der Gesetzgeber neben den Betrieben die Verwaltungen und Büros auführt, werden wohl alle Stellen erfasst, an denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird. Nur der große Einzelhaushalt wird auch hierdurch regelmäßig nicht einbezogen.

3) **Bei Feststellung der Mindestzahl** sind alle Arbeiter ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen (§ 2 der Bestimmungen S. 19). Arbeiter sind ausführende Hilfskräfte, einschließlich der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge; daß die Arbeiter (Lehrlinge) gegen Entgelt beschäftigt werden, ist nicht gefordert. Als Arbeiter sind nicht mitzuzählen alle Angestellten im Sinne der Ann. 7 zu § 9.

3a) **Ehegatten, Verwandte.** Der Ehegatte des Arbeitgebers ist niemals als sein Arbeiter anzusehen (vgl. § 159 RVO.). Verwandte des Arbeitgebers können Arbeiter deselben sein. Jedoch wird es in jedem einzelnen Falle der Prüfung bedürfen, ob die Arbeit und der angebliche Lohn in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten vorliegt. In Frage kommt insbesondere, ob sich der Verwandte vollkommen in den Betrieb, das Büro, die Verwaltung einordnet, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart und regelmäßig gewährt wird und ob sie den Leistungen angemessen ist. Eltern des Arbeitgebers, die in seinem Haushalt leben, werden regelmäßig nicht als Arbeiter ihrer Kinder anzusehen sein (vgl. auch Nr. 23c der Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen v. 26. 4. 1912, A. N. 1912 S. 721 ff.).

3b) **Unfreiheit.** Die Verordnung gilt nur für freie Arbeiter. Straf- und Kriegsgefangene, Inhaftigen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten kommen also nicht in Betracht. Ebenowenig Fürsorgezöglinge innerhalb von Anstalten; wenn sie aber unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt als Lehrling, Knecht oder Dienstmädchen in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten, so werden sie wie andere Arbeiter angesehen (vgl. Nr. 23d der Anleitung usw., A. N. 1912 S. 721 ff.).

4) **Sinkt die Zahl der Arbeiter dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl**, so kann der Arbeiterausschuß entweder selbst seine Tätig-

leit einstellen oder der Arbeitgeber kann ihm mitteilen, daß er ihn nicht mehr als bestehend ansieht. Im Streitfall erfolgt Entscheidung im Wege des § 17 der Bestimmungen S. 25.

5) **Vorbehaltlich des § 12**, vgl. Anm. 2 zu § 7.

6) Für Errichtung, Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse gelten die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Hilfsdienstgesetzes erlassenen **Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörde** (vgl. S. 19), soweit sie nicht durch § 11 der Verordnung vom 23. 12. 18 abgeändert sind oder von der Landeszentralbehörde nachträglich abgeändert werden (S. 2). Danach bestimmt sich auch, ob für ein Unternehmen mehrere Ausschüsse zu errichten sind und wie viele Mitglieder sie haben müssen (vgl. S. 20).

7) Die ständigen Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen, die gemäß **§ 134 h der Gewerbeordnung** bestanden, waren durch § 11 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes aufrecht erhalten worden. An ihre Stelle haben jetzt Ausschüsse nach Maßgabe der Verordnung vom 23. 12. 18 zu treten.

8) **Abf. 2** bezieht sich insbesondere auf Saisonbetriebe. Auch für Restaurationsbetriebe, in denen regelmäßig nur Sonntags 20 und mehr Arbeiter (Kellner) beschäftigt werden, werden Arbeiterausschüsse zu errichten sein, es sei denn, daß die Ausschüßpersonen fortwährend wechseln und der für die Besetzung des Ausschusses verbleibende Stamm zu klein ist, um aus ihm einen Ausschüß zu wählen.

§ 9¹⁾.

Errichtung von Angestelltenausschüssen.

In allen Betrieben²⁾, Verwaltungen²⁾ und Büros²⁾, in denen in der Regel*) mindestens zwanzig³⁾ Angestellte⁴⁾ beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12⁵⁾, solche Ausschüsse zu errichten⁶⁾.

Angestellte⁷⁾⁸⁾ im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung¹⁰⁾, für die der Ausschüß errichtet wird oder besteht.

§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

1), 2), 4), 5), 6) **Vgl.** die entsprechenden Anmerkungen zu § 8.

*) **Vgl.** Nachtragzanmerkungen S. 53.

Jedoch werden unentgeltlich beschäftigte Angestellte nicht berücksichtigt (vgl. § 1 Abs. 3 des Verf. Ges. für Angest., in Anm. 7 I abgedruckt).

3) Bei Feststellung der Mindestzahl sind alle Angestellten im Sinne der Anm. 7 ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen (§ 2 der Bestimmungen S. 19). Personen unter 16 Jahren fallen aber nicht unter den Angestelltenbegriff.

7) Als Angestellte im Sinne dieser Vorschrift gelten:

I. die nach den §§ 1—14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtigen Personen (vgl. hierzu des näheren den Kommentar von Menkel, Schulz und Siskler, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen). § 1 dieses Gesetzes lautet:

„Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten 16. Lebensjahr an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. aus der Schiffsbefahrung deutscher Seefahrzeuge und aus der Befahrung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (§ 25) sind, daß sie gegen Entgelt (§ 2) als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresverdienst 5000 M nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.“

II. Personen, die nach § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder nach einer auf Grund des § 14 Nr. 2 dieses Gesetzes ergangenen Bestimmung des Bundesrats infolge Bezugs von Ruhegeld, Wartegeld und dergl. auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind.

III. Die im § 14 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Angestellten, die wegen anderweiter Fürsorge durch Bundesratsbestimmung von der Versicherungspflicht befreit sind.

IV. Personen, die nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M übersteigt. Angestellte, deren

Jahresarbeitsverdienst sich nach Kriegsausbruch auf mehr als 5000 *M* erhöht hat, aber 7000 *M* nicht übersteigt, sind übrigens nach der Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 28. August 1918 (R. G. Bl. S. 1085) versicherungspflichtig geblieben und sind schon nach Ziffer I als Angestellte anzusehen.

V. Personen, die nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung schon das 60. Lebensjahr vollendet hatten (§ 1 Abs. 3 des Versicherungs-gesetzes für Angestellte).

8) **Ehegatten, Verwandte, Unfreiheit.** Der Ehegatte des Arbeitgebers ist niemals als sein Angestellter anzusehen (§ 6 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Vgl. im übrigen Num. 3a u. b zu § 8.

9) Soweit die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit von der Frage der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte abhängt, sind **Entscheidungen der Instanzen der Angestelltenversicherung (§ 210 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) bindend.**

10) Die **Beteiligung der Generalbevollmächtigten und eingetragenen Vertreter** würde den Angestelltenausschüssen den Charakter reiner Arbeitnehmervertretungen nehmen.

§ 10¹⁾.

Betriebe und Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten, Gemeinden usw.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung²⁾.

Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten³⁾ erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuß vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer solchen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

1) Auch für öffentliche Betriebe und Verwaltungen sind Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu errichten, wie sich übrigens schon aus den §§ 7—9 ergeben würde. **Beamte und sonstige Beschäftigte, die**

nach §§ 9, 10 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungsfrei sind, gehören in diese Ausschüsse nicht hinein und sind auch bei Feststellung der Mindestzahl von 20 Angestellten nicht zu berücksichtigen.

2) Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung sind vornehmlich die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, die Landesversicherungsanstalten, die Sonderanstalten und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

3) Gedacht ist hier an die Post- und Telegraphenverwaltungen sowie an die Eisenbahnverwaltungen, deren Umfang und Art Besonderheiten für die Errichtung der Ausschüsse erfordert; insbesondere können hier besondere Wahlordnungen erlassen werden. Die §§ 13, 14 der Verordnung über die Aufgaben der Ausschüsse und den Schutz ihrer Mitglieder gelten auch für die Ausschüsse dieser Verwaltungen.

§ 11¹⁾.

Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung²⁾, für die der Ausschuss errichtet wird, aus ihrer Mitte⁶⁾ in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Im übrigen gelten für die Errichtung und Zusammensetzung²⁾ der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlberechtigt³⁾ und wählbar³⁾ sind alle mindestens zwanzig Jahre⁴⁾ alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden⁷⁾⁸⁾.
2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden, ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz⁵⁾.
3. In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte be-

schäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenauschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern^{10) 2) 4)}.

- 4¹⁾). Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenauschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenauschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenauschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung¹²⁾, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Heeresverwaltung das zuständige Ministerium.

1) **Durch die Nr. 1 bis 4** werden die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Hilfsdienstgesetzes von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen in einigen Beziehungen abgeändert (vgl. S. 2). Welche preussischen Ausführungsbestimmungen hierdurch eine Änderung erfahren haben, ist bei diesen Bestimmungen S. 19 ff. und bei der Wahlordnung S. 28 ff. vermerkt. Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen nicht nur für die Ausschüsse, die schon nach Maßgabe des § 11 des Hilfsdienstgesetzes bestanden haben, sondern auch für die Ausschüsse, die erst auf Grund der Verordnung vom 23. 12. 18 zu errichten sind.

2) **Nur für die Errichtung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie für die Wahlen sind die Ausführungsbestimmungen einschließlich der Wahlordnung aufrecht erhalten**, dagegen nicht die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Ausschüsse (vgl. §§ 8 ff. der Bestimmungen S. 23).

2a) Wegen der besonderen Ausschüsse für **Betriebs-** usw. **Abteilungen** vgl. § 3 der Bestimmungen v. 31. 12. 17, Anm. 1 (S. 20).

3) **§ 5 Abs. 2, 4 der Bestimmungen S. 22 ist damit abgeändert**. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind im Anschluß an das Erfurter Programm der Sozialdemokratie vom Jahre 1891 geregelt. Wegen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Ehegatten und Verwandten des Arbeitgebers sowie wegen der Unfreien vgl. § 8 Anm. 3a und 3b. Jeder Wähler hat eine Stimme (§ 5 Abs. 3 der Bestimmungen S. 22).

4) **Wer z. B. am 1. April 1899 geboren ist,** kann am 1. April 1919 wählen (§ 187 Abs. 2 B. G. B.).

5) **§ 4 Abs. 2 der preuß. Wahlordnung ist hierdurch geändert.** Vgl. auch § 1 der Bestimmungen vom 31. 12. 17.

6) **„Aus ihrer Mitte.“** Daraus ergibt sich, daß zum Arbeiterauschuß nur Arbeiter, zum Angestelltenauschuß nur Angestellte wahlberechtigt und wählbar sind, während auf Grund der Gewerbeordnung (§. 1) auch Betriebsbeamte und Techniker zu Mitgliedern eines Arbeiterauschusses gewählt oder ernannt werden konnten (vgl. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Auflage Band 2 S. 617 Anm. 11 und S. 582 Anm. 1 Abs. 8 zu § 134 a).

7) **Beschäftigung außerhalb des Reichsgebiets** schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit des Arbeiters und Angestellten nicht aus (vgl. § 21 der Wahlordnung).

8) **Also ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.**

9) Eine **gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme des Amtes** eines Ausschußmitglieds oder Ersatzmanns besteht nicht (vgl. § 22 der Wahlordnung).

10) Die **Zahl der Ausschußmitglieder** ist in den Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden geregelt (vgl. § 4 S. 20). Da diese für Betriebe mit über 50 Arbeitern oder Angestellten erlassen sind, bedurfte es einer Vorschrift, welche bei kleineren Betrieben die Zahl der Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner herabsetzt.

11) Die preußischen Ausführungsbestimmungen (§ 17 S. 25 f.) und ebenso die der anderen Bundesstaaten haben die Entscheidung über alle Streitigkeiten den Gewerbeinspektoren oder den Vergewerbeamten übertragen. Diese Anordnung genügt nur so lange, als die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenauschüssen nur für Betriebe vorgeschrieben war, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt (§ 11 Abs. 1 des Hilfsdienstgesetzes). **Jetzt ist die Zuständigkeit neu zu regeln.** Bisher sind Anordnungen hierüber noch nicht ergangen.

12) **Zuständigkeit.** Für Berufsgenossenschaften, die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstellt sind, und für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist das Reichsarbeitsamt zuständig. Reichsbehörden sind auch für die Ausführungsbehörden der Unfallversicherung für Reichsbetriebe (§§ 892 ff. R. V. O.) zuständig. — Dagegen sind die Landeszentralbehörden zuständig für die der Aufsicht eines Landesversicherungsamtes unterstehenden Berufsgenossenschaften, für die Landesversicherungsanstalten und die Krankenkassen.

§ 12¹⁾ 2).

Vertretungen laut Tarifvertrag.

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterauschusses oder eines Angestelltenauschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine

Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

1) Die im Tarifvertrage vereinbarte andere Vertretung der Arbeiter oder Angestellten erzieht die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nur dann, wenn der Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. 12. 18 für allgemein verbindlich erklärt ist. — § 12 ist insbesondere im Hinblick auf die Verhältnisse im Baugewerbe und in der Schifffahrt geschaffen, wo Ausschüsse der in obiger Verordnung vorgesehenen Art oft nicht durchführbar sein werden (Giesberts-Sizler a. a. O. S. 36).

2) Vgl. Num. 2 zu § 7 C.

§ 13¹⁾).

Aufgaben der Ausschüsse.

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, in übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen³⁾ von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden⁴⁾.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Ver-

ordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere⁶⁾.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen⁶⁾ von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Arbeiter- und Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen⁷⁾.

1) Den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen liegt die **Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber und die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren** in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro ob. Ein Einfluß auf den technischen und kaufmännischen Betrieb des Unternehmens, wie ihn vielfach die in der Revolution gebildeten Betriebsräte ohne gesetzliche Grundlage für sich in Anspruch nahmen, steht den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen nicht zu. Ausnahmen bestehen für die Entlassung Schwerbeschädigter, die nach § 5 der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. 1. 19 (R. G. Bl. S. 28) nur nach Anhörung des bestehenden Arbeiterausschusses erfolgen kann, sowie für die Bestimmung der während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung zur Entlassung kommenden Arbeiter und Angestellten, die nach § 6 der Verordnung vom 6. 1. 19 (R. G. Bl. S. 8) sowie nach §§ 8, 9 der Verordnung vom 24. 1. 19 (R. G. Bl. S. 100) im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß bzw. Angestelltenausschuß geschieht. Vgl. auch S. 3.

2) **Arbeitsordnungen** sind nach §§ 134a, 134d Abs. 2 Gem. D. für jeden Betrieb, in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, und neuerdings nach § 13 der Verordnung, betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung, v. 24. 1. 19 (R. G. Bl. S. 111) auch in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, zu erlassen. Vor dem Erlaß ist der Arbeiterausschuß zu hören.

3) Das **Verlangen nach Anberaumung einer Sitzung** wird sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden können.

4) **Ihre Geschäftsführung** regeln die Ausschüsse selbst durch Mehrheitsbeschlüsse. Die einzige gesetzliche Regelung enthält Abs. 2. Die bisherigen Regelungen der Geschäftsführung in den Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden (vgl. §§ 8—12 S. 23) sind durch § 11 Satz 2 obiger Verordnung nicht aufrecht erhalten. Sie werden aber für die Geschäftsordnung der Ausschüsse einen wertvollen Anhalt bieten (so Wiesberts-Sizler a. a. D. S. 40). Bei Streit über die Zuständigkeit und über die Geschäftsordnung des Ausschusses, die zweckmäßigerweise schriftlich niederzulegen sein wird, entscheidet die im § 11 Nr. 4 obiger Verordnung bezeichnete Stelle. Die Geschäftsordnung wird auch zur Entscheidung berufen sein, wenn der Ausschuß

sich durch die Form, in welcher der Betriebsunternehmer oder sein Vertreter mit ihm verkehrt, beschwert fühlen sollte.

5) Besteht kein Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder keine Vertretung nach § 12 der Verordnung, so kann die Arbeiterchaft oder die Angestelltenchaft den **Schlichtungsausschuß** nach Maßgabe des § 20 anrufen.

6) **Wirtschaftliche Vereinigungen** von Arbeitern und Angestellten sind deren Gewerkschaften. Ob „Arbeiterräte“ als solche wirtschaftlichen Vereinigungen anzusehen sind, ist Tatfrage. Im allgemeinen wird diese Frage zu verneinen sein. Keinesfalls ist ein neben dem Arbeiterausschuß etwa für denselben Betrieb gebildeter Arbeiterrat ohne Zustimmung aller Beteiligten berechtigt, an Verhandlungen der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber teilzunehmen. Der Arbeitgeber kann jede Verhandlung mit einem solchen Arbeiterrat ablehnen.

7) Die **Zuziehung von Gewerkschaftsvertretern** wird sich oft dringend empfehlen. Nur hierdurch kann eine Gleichartigkeit der Arbeits- und Lohnverhältnisse in einander ähnlichen Betrieben, Verwaltungen und Büros erreicht werden. Wünscht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß die Zuziehung von Vertretern einer oder mehrerer Gewerkschaften, so muß der Arbeitgeber auch mit diesen verhandeln. Hält der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß die Zuziehung von Gewerkschaftsvertretern für angemessen, so soll er nicht engherzig verfahren und auch Vertreter einer Gewerkschaft zulassen, der nur eine Minderheit der Arbeiter oder der Angestellten des Betriebs angehört.

§ 14¹⁾²).

Schutzbvorschriften.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern³⁾ ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen⁴⁾). Veräumung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

1) **Kosten.** Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber (§ 13 der Ausführungsbestimmungen S. 24).

2) **Die Schugvorschriften.** Den Wählern ist die erforderliche Zeit zur Ausübung des Wahlrechts, den Ausschußmitgliedern die erforderliche Zeit zur Ausübung ihrer Tätigkeit als solche zu gewähren. Wegen der hierdurch der Arbeit entzogenen Zeit ist eine Kürzung des Lohnes unzulässig; bei Stücklohn ist der Betrag zu ermitteln und zu vergüten, den der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er nicht durch die Ausübung des Wahlrechts oder die Tätigkeit im Ausschuß von der Arbeit abgehalten worden wäre. Natürlich ist nur ein angemessener Zeitaufwand zu berücksichtigen. Bei Streit entscheidet die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle (§ 11 Nr. 4 der Verordnung vom 23. 12. 18).

3) **Als Vertreter des Arbeitgebers** gilt jeder, der im Einverständnis des Arbeitgebers dessen Rechte gegenüber einem Arbeiter oder Angestellten ausübt (Giesberts-Sigler S. 41).

4) **Die Ausübung des Kündigungsrechts** gegenüber den Arbeitern und Angestellten wird durch § 14 nicht beschränkt. Nur eine offenbar im Hinblick auf die Tätigkeit im Ausschuß erfolgende Kündigung würde gegen § 14 verstößen. (Ebenso Giesberts-Sigler S. 41.)

5) **Auch auf das Wahlanfechtungsverfahren (§ 17 der Bestimmungen S. 25 f., § 24 ff. der Wahlordnung S. 48 ff.) und die Geschäftsführung** bezieht sich der Schutz der Wahlberechtigten und der Ausschußmitglieder.

III. A b s c h n i t t.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 20.

Anrufung der Schlichtungsausschüsse.

Die Schlichtungsausschüsse¹⁾ können von dem Arbeitgeber, den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuß oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft angerufen werden²⁾), wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht⁴⁾, ein Berggewerbegericht⁵⁾, ein Einigungsamt einer Zinnung⁶⁾ oder ein Kaufmannsgericht⁷⁾ als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern⁸⁾ die Schlichtungsausschüsse anrufen⁹⁾; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen¹⁰⁾ zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

1) An Stelle der nach dem Hilfsdienstgesetz errichteten oder zugelassenen **Schlichtungsausschüsse** sind neue Schlichtungsausschüsse zu bilden (§ 15 Abs. 1 der Verordnung vom 23. 12. 18).

2) Der Schlichtungsausschuß **wird auch dann angerufen werden können**, wenn zwar eine Wahl oder Berufung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses erfolgt ist, die Gewählten oder Berufenen aber die Annahme des Amtes ablehnen.

3) Als „**Arbeiterschaft**“ wird schon eine Gruppe von Arbeitern angesehen werden müssen, die innerhalb des Betriebs oder der Betriebsabteilung durch die besondere Art ihrer Tätigkeit miteinander verbunden sind („Kriegsamt“ Nr. 14 S. 2, 3). Das Gleiche wird von der „**Angestelltenchaft**“ zu gelten haben.

4) Für jede Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern muß ein **Gewerbegericht** bestehen (§ 2 des Gewerbegerichtsgesetzes v. 29. 9. 01 und 29. 9. 09, R. G. Bl. 1901 S. 353; 1909 S. 475). Wegen der Zuständigkeit vgl. §§ 62, 63, 27, 74 a. a. D.

5) Wegen der **Berggewerbegerichte** vgl. § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes (Anm. 4).

6) Die Errichtung von **Einigungsämtern** ist in das Belieben der Innungen gestellt (§ 74 des Gewerbegerichtsgesetzes, Anm. 4). Die Innungsschiedsgerichte (§ 81b Abs. 1 Ziff. 4 Gew. D.) sind keine Einigungsämter im Sinne der §§ 62 bis 74 des Gewerbegerichtsgesetzes; vgl. § 84 a. a. D.

7) Vgl. § 17 des Gesetzes, betr. **Kaufmannsgerichte**, v. 6. 7. 04 (R. G. Bl. S. 266).

8) Vgl. § 13 Anm. 6, 7.

9) Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 den Schlichtungsausschuß angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur **Unterzeichnung der über die Vereinbarung etwa zu veröffentlichenden Bekanntmachung** befugt. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnisse mit einem **Arbeiter- oder Angestelltenausschuß** oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist (§ 26 der Verordnung v. 23. 12. 18; vgl. auch § 13 Abs. 4 S. 14).

10) **Z. B.** Vorkommissionen, Tariffchiedsgerichte, besondere Einigungsämter.

IV. Abschnitt.
Schlussbestimmungen.

§ 31.

Zuständigkeit anderer Behörden.

Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32.

Gesetzeskraft.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft¹⁾.

1) Die Verordnung ist in der am 27. Dezember 1918 in Berlin ausgegebenen Nr. 192 des Reichsgesetzblatts verkündet, also an diesem Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

B. Bestimmungen des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Dezember 1917 zur Aus- führung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst^{1) 2)}.

(Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1918 S. 6 ff.)

1) Diese Bestimmungen sind an die Stelle der Bestimmungen desselben Ministers über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen vom 22. Januar 1917 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917 S. 32 ff.) getreten. Von den Bestimmungen vom 22. Januar 1917 gilt nur noch die S. 28 ff. abgedruckte Wahlordnung, die allerdings auch einige Änderungen erfahren hat. Über die Fortgeltung der Bestimmungen vom 31. 12. 17 vgl. S. 7 Anm. 6 zu § 8 der Verordnung vom 23. 12. 18.

2) Wegen der außerpreussischen Bestimmungen vgl. S. 2 und S. 30 Anm. 2.

§ 1.

Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen¹⁾.

1) über den Zeitpunkt der Wahl vgl. Verordnung vom 23. 12. 18 § 7 Anm. 3, § 8 Anm. 1. Der Arbeitgeber hat insbesondere den Wahlvorstand zu bestellen (§ 11 Nr. 2 der Verordnung vom 23. 12. 18).

§ 2.

Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen¹⁾.

1) Vgl. Verordnung vom 23. 12. 18 § 8 Anm. 3, § 9 Anm. 3 und 7.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabtei-

lungen¹⁾ zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen¹⁾ zu errichten sind.

1) **Besondere Ausschüsse für Betriebsabteilungen.** Darüber, ob für einzelne Betriebsabteilungen besondere Ausschüsse zu wählen sind, entscheidet der Arbeitgeber, es sei denn, daß Abs. 3 des § 3 der Bestimmungen Platz greift. Für einzelne Betriebsabteilungen wird die Wahl besonderer Ausschüsse im allgemeinen nicht zugelassen sein, wenn die Zahl der in der Abteilung Beschäftigten weniger als 20 beträgt, zumal nicht alle Beschäftigten wahlberechtigt zu sein brauchen (§ 11 Nr. 1 der Verordnung vom 23. 12. 18). Bei einer wesentlich kleineren Zahl von Wählern kann das Verhältniswahlverfahren nicht mehr angemessen durchgeführt werden, da 3 Ausschußmitglieder und 3 Ersatzmänner zu wählen sind. Schon bei 20 Wählern hat der Abgeordnete Stressemann bei den Verhandlungen über das Hilfsdienstgesetz im Reichstag (Sten. Ber. des Reichstags vom 30. 11. 1916, 77. Sitzung, Drucksachen des Reichstags Bd. 308 S. 2252 A) wenigstens für Ausschüsse der regelmäßig verschiedene Kategorien bildenden Angestellten im Hinblick auf die Möglichkeit der Einreichung von Listen jeder der Kategorien abgelehnt. Besonders gelagerte Ausnahmefälle, z. B. weite räumliche Trennung von Betriebsabteilungen, können es ausnahmsweise einmal rechtfertigen, für Betriebsabteilungen mit weniger als 20 Arbeitern oder 20 Angestellten einen besonderen Ausschuß zu wählen. Hierüber ist im Streitfall gemäß § 11 Nr. 4 der Verordnung vom 23. 12. 18 zu entscheiden.

Ist die Zahl der Wähler einer Betriebsabteilung zu klein, um eine besondere Wahl vorzunehmen, so müssen mehrere Abteilungen zusammen wählen.

§ 3 und vorstehende Ausführungen gelten entsprechend für *Verwaltungs- und Büroabteilungen* (§ 11 der Verordnung v. 23. 12. 18).

§ 4¹⁾.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens²⁾ fünf Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die

Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen²⁾. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

1) § 4 ist durch § 11 Nr. 3 der Verordnung vom 23. 12. 18 geändert worden. Danach soll der Ausschuß, wenn weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte vorhanden sind, nur aus 3 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern bestehen; vgl. § 11 der Verordnung Num. 10.

2) Das Wort „mindestens“ drückt aus, daß auch mehr Mitglieder gewählt werden können. Die Zahl bestimmt der Betriebsunternehmer. Im Streitfall wird im Wege des § 11 Nr. 4 der Verordnung vom 23. 12. 18 entschieden. Die Zahl der Ausschußmitglieder muß zur Zahl der Wähler in richtigem Verhältnis stehen (vgl. § 3 Num. 1). Der Ausschuß darf nicht so groß sein, daß dadurch seine Verhandlungsfähigkeit beeinträchtigt würde. Im allgemeinen wird es sich empfehlen, über die Mindestzahl nur dann hinauszugehen, wenn dadurch einer Gruppe von Arbeitern oder Angestellten, deren Verhältnisse besonders liegen, Gelegenheit gegeben werden soll, einen Vertreter in den Ausschuß zu entsenden. Eine Gruppe kann immer dann einen Sitz im Ausschuß erreichen, wenn sie die Verteilungszahl (den Wahlquotienten) erreicht. Diese wird ermittelt durch Teilung der Gesamtstimmenzahl (St) mit der um 1 vermehrten Zahl der Ausschußmitglieder. Vgl. Schulz: Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl in der sozialen Versicherung, S. 51; Verlin 1913, Verlag von Franz Vahlen.

Um einer Gruppe die Erreichung der Verteilungszahl zu ermöglichen, muß die Zahl der Ausschußmitglieder mindestens so groß sein, wie die um die Zahl der Mitglieder der Gruppe (g) verminderte Gesamtstimmenzahl (St), geteilt durch die Zahl der Mitglieder der Gruppe, d. h. nicht höher als $\frac{St-g}{g}$. Beträgt also z. B. die Gesamtzahl der wahlberechtigten Angestellten 100 und will man einer besonders gear teten Gruppe von 12 Angestellten die Wahl eines Vertreters sichern, so muß die Zahl der Ausschußmitglieder auf mindestens $100 - \frac{12}{12} = 7\frac{1}{2}$, also auf mindestens 8 festgesetzt werden.

3) Die Eigenart der Verhältniswahl bringt es mit sich, daß nicht für jedes Ausschußmitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt wird, sondern daß lediglich Ersatzmänner im ganzen in der erforderlichen Zahl gewählt werden, die im Falle des endgültigen Ausscheidens eines Mitglieds einzutreten haben und aus denen bei zeitweiser Behinderung eines Mitglieds die Stellvertreter zu entnehmen sind (§ 15 der Bestimmungen vom 31. 12. 17, § 27 der Wahlordnung).

Für Betriebe usw. mit wenigstens 50 Arbeitern oder Angestellten sind nach wie vor doppelt soviel Ersatzmänner wie Ausschußmitglieder zu wählen (vgl. dagegen Anm. 1).

§ 5.

Für die Wahlen ist die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 nebst den Erläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 (S.M.B. S. 32, 90 und 99) mit der Maßgabe bestimmend,

1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 aufgehoben werden,
2. daß deren § 24 Abs. 1 folgenden Wortlaut enthält:

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushangs (§ 23) angefochten werden. Aufsetzungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt.

3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen:
, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 (R.G.B. S. 317) gilt¹⁾.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören¹⁾.

1) **Abs. 2 und 4** des § 5 sind durch § 11 Nr. 1 der Verordnung vom 23. 12. 18 **abgeändert**.

§ 6¹⁾.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammen zu berufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer

zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

1) **Geltung des § 6.** Da die Bestimmungen über die Errichtung und Zusammenetzung der Ausschüsse fortgelten (§ 11 der Verordnung vom 23. 12. 18), so bleibt auch die Bestimmung über die Bestellung des Obmanns aufrechterhalten.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammenetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Aufschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8¹).

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Antrag der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

1) **Die §§ 8—12 sind beseitigt**, da sie die Geschäfte der Ausschüsse betreffen und insoweit die Ausführungsbestimmungen auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Hilfsdienstgesetzes durch § 11 der Verordnung vom 23. 12. 18 nicht aufrechterhalten sind. Vgl. Anm. 4 zu § 13 der Verordnung vom 23. 12. 18.

§ 9¹).

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann

den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes die Schlichtungsstelle anzurufen —, kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

1) Vgl. § 8 Anm. 1.

§ 10¹⁾.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

1) Vgl. § 8 Anm. 1.

§ 11¹⁾.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

1) Vgl. § 8 Anm. 1.

§ 12¹⁾.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

1) Vgl. § 8 Anm. 1.

§ 13.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen¹⁾.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer²⁾.

- 1) § 13 Abs. 1 Satz 2 ist durch die weitergehende Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 23. 12. 18 (S. 15) beseitigt.
2) Bei **Verwaltungen und Büros** trägt die Kosten der Arbeitgeber.

§ 14.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist¹).

1) Die **Mitgliedschaft im Ausschuß** dürfte auch dann erlöschen, wenn der Gewählte die **bürgerlichen Ehrenrechte** verliert (§ 11 Nr. 1 der Verordnung vom 23. 12. 18), ferner dann, wenn der Arbeiter Angestellter oder der Angestellte Arbeiter im selben Betriebe oder in derselben Betriebsabteilung wird (§ 11 der Verordnung v. 23. 12. 18 Anm. 6).

§ 15.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl¹) der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl²) des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

1) „**Unter die vorschriftsmäßige Zahl**“, d. h. unter die sich aus § 4 der obigen Bestimmungen in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung vom 23. 12. 18 ergebende Mindestzahl der Ausschußmitglieder.

2) **Ergänzungswahlen** für eine größere Anzahl Ausgeschiedener sind also nicht zugelassen. Ersatzwahlen für einzelne Ausgeschiedene sind bei Verhältniswahlen unmöglich. (Vgl. auch § 4 der Bestimmungen vom 31. 12. 17 Anm. 3. Näheres in Schulz: Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, S. 64.)

§ 17¹).

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten²) über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters

oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde²⁾) an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

1) **Notwendige Ergänzung des § 17.** Diese Bestimmung genügt nicht mehr, nachdem die Errichtung von Ausschüssen auch für Vereine, Verwaltungen und Büros vorgeschrieben ist, die in keiner Beziehung zur Gewerbeordnung stehen. Vgl. § 11 der Verordnung vom 23. 12. 18 Anm. 11 und 12.

2) **Zur Anfechtung der Wahl berechtigt** ist jeder, der an dem Ausgang der Wahl ein rechtliches Interesse hat. Zur Anfechtung befugt ist also jeder Wahlberechtigte, aber auch der Arbeitgeber.

Die **Beschwerde** kann nur einlegen, wer von der erlassenen Entscheidung unmittelbar betroffen wird (Entscheidung des Sächsischen Landesversicherungsamts vom 31. 1. 14, Grundsätzliche Entsch. dieses Amtes Bd. 1 S. 85). Beschwerdeberechtigt ist daher stets auch der Arbeitgeber.

Mit dem Ausscheiden des Wahlberechtigten aus dem Betrieb oder der Betriebsabteilung entfällt sein Anfechtungsrecht.

3) Der **Schutz der Wahlberechtigten und der Ausschußmitglieder** (§ 14 der Verordnung vom 23. 12. 18) bezieht sich auch auf das Wahlanfechtungsverfahren und die Geschäftsführung.

§ 18.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2 d des Landesverwaltungsgesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden¹⁾.

1) § 18 **letzter Satz** wird voraussichtlich noch eine Ergänzung erfahren müssen. Vgl. § 17 Anm. 1.

§ 19¹⁾.

Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

1) § 19 bezieht sich auf die Wahlordnung S. 28 ff. Inwieweit die Bestimmungen v. 31. 12. 17 die Wahlordnung beeinflussen, ergibt sich aus den Anmerkungen zur Wahlordnung (vgl. z. B. Anm. 5 zu § 8 der Wahlordnung).

§ 20¹⁾.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

1) § 20 ist jetzt praktisch bedeutungslos, da die hier bezeichneten Arbeiterausschüsse alten Rechts nicht mehr fortbestehen dürfen (vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu § 8 der Verordnung vom 23. 12. 18).

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. S h d o w.

Vorbemerkungen zur Wahlordnung.

In einer amtlichen Anmerkung zur Wahlordnung wird folgendes ausgeführt:

„Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 M.; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, geheftet 1 M.“

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 11 Abs. 2 bis 4).“

Über Zweck und Wesen der Verhältniswahl im allgemeinen und über das im vorliegenden Falle zur Anwendung kommende Verfahren sei noch folgendes bemerkt:

Während bei der Mehrheitswahl nur Bewerber derjenigen Partei gewählt werden, welche die Mehrheit besitzt, soll die Verhältniswahl allen Parteien eine ihrer zahlenmäßigen Stärke entsprechende Vertretung ermöglichen. Die Verhältniswahl ist vorgeschrieben, „um alle Gruppen und Organisationen und auch diejenigen, die von dem Rechte, sich zu koalieren, keinen Gebrauch machen, in den Ausschüssen zu ihrem Rechte kommen zu lassen (Sten. Ber. des Reichstags vom 30. 11. 1916, 77. Sitzung, Drucksachen des Reichstags Bd. 308 S. 2251 C). Gehören z. B. von 1000 Wählern 600 der Partei A und 400 der Partei B an und sind 10 Vertreter zu wählen, so werden 6 Bewerber der Partei A und 4 Bewerber der Partei B gewählt sein; bei der Mehrheitswahl dagegen wären alle 10 Bewerber der Partei A gewählt.

Da die Verhältniswahl aber auf verschiedene Arten durchgeführt werden kann (mit oder ohne Vorschlagslisten, mit freien oder einfach gebundenen oder streng gebundenen Listen, auch das Wahlergebnis kann auf verschiedene Arten berechnet werden), so bedarf es einer das Wahlverfahren regelnden „Wahlordnung“ oder sonstiger das Wahlverfahren näher regelnder Bestimmungen.

Die vorliegende Wahlordnung hat, den bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes geäußerten Wünschen entsprechend, das System der gebundenen Listen, und zwar der streng gebundenen, gewählt, das auch bei den Wahlen zu den Organen der Reichsversicherung bevorzugt und jetzt bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung, zu den Landesversammlungen und zu den Gemeindewahlen angewendet wird. Bei streng gebundenen Listen darf der Wähler seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben; er ist dabei auch an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 12). Um das Verfahren nicht mehr als unbedingt notwendig zu beschweren, schließt die Wahlordnung auch eine Verbindung von Vorschlagslisten aus (§ 8 Abs. 3).

Die Berechnung des Wahlergebnisses hat nach dem von dem belgischen Rechtsgelehrten d'Hondt 1882 beschriebenen sogenannten Höchstzahlensysteme zu geschehen (§ 16), das sich besonders bei den Wahlen zu den Organen der Reichsversicherung bewährt hat. Das Nähere hierüber ergeben das im Anhang zur Wahlordnung unter Nr. 4 abgedruckte Muster und die diesem unter Nr. 4a des Anhangs angeschlossenen weiteren Beispiele.

Die Wahl selbst vollzieht sich geheim, d. h. der Wähler gibt bei der Stimmabgabe nicht kund, wie er stimmt (§ 13). Die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden unmittelbar von den Wählern gewählt. Die Wahl ist als Fristwahl gestaltet (§ 13 Abs. 1).

1) über **Geschichte, Wesen, Vorzüge und Nachteile der Verhältniswahl** vgl. auch S. 15 ff. der im Verlage von Franz Vahlen, Berlin 1919, in zweiter Auflage erschienenen Schrift des Verfassers „Die Verhältniswahl zur deutschen Nationalversammlung und zur preußischen Landesversammlung“. (Preis des Buches: geheftet 1,20 *M.*)

C. Wahlordnung¹⁾²⁾ vom 22. Januar 1917 für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

(Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917
S. 32, 90, 99.)

1) Wegen der Entstehungsgeschichte und der Anwendbarkeit der Wahlordnung vgl. Bestimmungen vom 31. 12. 17 Anm. 1 zur Überschrift (S. 19) und Anm. 1 zu § 19.

2) Soweit die Bundesstaaten mit den preussischen übereinstimmende Bestimmungen zu § 11 des Hilfsdienstgesetzes erlassen haben (dies sind: Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg mit Birkenfeld, Braunschweig, Coburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe), sind die Erläuterungen auch dort benutzbar. Im übrigen vgl. S. 2.

3) **Abkürzungen.** Soweit in der Wahlordnung und in den Erläuterungen Paragraphen ohne entsprechenden Zusatz angeführt sind (z. B. die Anführung „§ 13 Abs. 1“) im § 6 Abs. 1 der Wahlordnung), sind Paragraphen der Wahlordnung gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1¹⁾.

Umfang der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder bestimmt sich nach § 2 der Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1917.

Für die Ausschußmitglieder werden Ersatzmänner in doppelter¹⁾ Zahl gewählt.

1) § 1 ist durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 (S. 22) aufgehoben. An seiner Stelle gilt § 4 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 (S. 20) mit der sich aus § 11 Nr. 3 der Verordnung v. 23. 12. 18 (S. 11) ergebenden Änderung. Wegen der Zahl der Ersatzmänner vgl. auch Anm. 1 und 3 zu § 4 der Bestimmungen vom 31. 12. 17 (S. 21).

§ 2¹⁾.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebs-

abteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

1) **§ 2 ist durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 (S. 22) aufgehoben.** An seiner Stelle gelten § 5 Abs. 2 und 3 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 (S. 22), Abs. 2 mit der sich aus § 11 Nr. 1 der Verordnung v. 23. 12. 18 (S. 10) ergebenden Änderung.

§ 3¹⁾.

Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

1) **§ 3 ist durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 (S. 22) aufgehoben.** An seiner Stelle gilt § 5 Abs. 4 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 (S. 22) mit der sich aus § 11 Nr. 1 der Verordnung v. 23. 12. 18 (S. 10) ergebenden Änderung.

§ 4.

Leitung der Wahl¹⁾. Fristberechnung⁴⁾.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen²⁾ je besonders in getrennter Wahl gewählt.

³⁾ Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2).

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht⁴⁾.

1) **Die Aufgaben der Wahlleitung sind:** Erlaß des Wahlausschreibens (§ 6), Prüfung und Auslegung der Wählerliste (§§ 5, 6 Abs. 2 Satz 1), Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 7), Prüfung und Auslegung der Vorschlagslisten (§ 9), Bestimmung über die Zurverfügungstellung der Wahlumschläge (§ 12 Abs. 2 Satz 3), Überwachung der Stimmabgabe (§ 13), Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 14 bis 19), Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern (§ 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, § 20, § 22 Abs. 2, 3, § 26 Abs. 3), Benachrichtigung der Gewählten oder Berufenen (§ 22 Abs. 1), Veröffentlichung der Namen der Gewählten oder Berufenen (§ 23).

2) **Betriebsabteilungen.** Vgl. § 3 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 Anm. 1.

3) **Wahlleitung.** An die Stelle des § 4 **Abf. 2** ist § 11 Nr. 2 der Verordnung v. 23. 12. 18 (S. 10) getreten. Danach hat jetzt ein aus drei Wahlberechtigten bestehender Wahlvorstand die Wahl zu leiten.

Trifft der Vorsitzende des Wahlvorstandes Entscheidungen, die der gesamte Wahlvorstand zu treffen hat, so reicht dies nicht aus, um die Ungültigkeit der Wahl zu begründen, wenn die anderen beiden Mitglieder des Wahlvorstandes die Entscheidung nachträglich genehmigt haben (vgl. § 24 Anm. 5).

4) **Fristberechnung.** Die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (über Fristen und Termine) haben nur deklaratorische Bedeutung, d. h. sie gelten nur, soweit die Gesetze, Verordnungen usw. die in ihnen erhaltenen Frist- und Terminbestimmungen nicht ausdrücklich regeln. Über Fristberechnungen vgl. Anm. 3a, b, 4 zu § 6 und Anm. 6 zu § 9.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5.

Wählerlisten¹⁾.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. (Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen²⁾).

1) **Wegen der Einprüche** gegen die Wählerliste vgl. § 6 **Abf. 2** Satz 1 und § 7.

2) **Ergänzung der Wählerliste.** Der eingeklammerte Satz gilt jetzt allgemein. Nachdem durch § 11 Nr. 2 der Verordnung v. 23. 12. 18 (S. 10) angeordnet ist, daß der Arbeitgeber für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen Wahlvorstand zu bestellen hat, ist von der Auslegung der Wählerliste an (§ 6 **Abf. 2**) nur noch der Wahlvorstand, nicht mehr der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter zur Ergänzung der Wählerliste berechtigt.

Der Wahlvorstand kann die Wählerliste auch ohne Antrag bis zur Stimmabgabe (§§ 12, 13) berichtigen, sei es durch Aufnahme vergebener oder nach Aufstellung der Liste in den Betrieb usw. eingetretener, sei es durch Streichung nicht mehr wahlberechtigter Personen (§ 13 Anm. 1).

§ 6.

Wahlauschreiben¹⁾.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand²⁾) hat spätestens 20 Tage^{3a) 3b)} vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 **Abf. 1**) ein Wahlauschreiben zu erlassen.

Im Wahlaus Schreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschlußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abf. 3)¹⁾ beim Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes)²⁾ anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abf. 3)¹⁾ bei dem Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes)²⁾ eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abf. 2) empfangen⁷⁾, sowie wann und wo (§ 13 Abf. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlaus Schreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlaus Schreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen⁸⁾, die der Wahlleiter (Wahlvorstand)²⁾ bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abf. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abf. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

1) **(Amtliche Anmerkung:)** Ein Muster für das Wahlaus Schreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

2) Nach § 11 Nr. 2 der Verordnung v. 23. 12. 18 (S. 10) gibt es jetzt **keinen Wahlleiter** mehr — „Wahlleiter“ konnte nach § 4 Abf. 2 der Wahlordnung der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter sein —, **sondern einen Wahlvorstand**. Dieser hat also das Wahlaus Schreiben zu erlassen usw.

Zur Entgegennahme der Einsprüche gegen die Wählerliste und der Vorschlagslisten ist jetzt nur noch der Vorsitzende des Wahlvorstandes befugt.

3a) **(Amtliche Anmerkung:)** Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 2. 17, Aushang des Wahlaus Schreibens: 2. 2. 17.

5b) **Zu die Frist von 20 Tagen** ist weder der erste Tag des Aushanges des Wahlaus Schreibens, noch der letzte Tag der Stimmabgabe einzubeziehen. Ist also das Wahlaus Schreiben am Freitag (z. B. den

2. 2. 1917) zum ersten Male ausgehängt worden, so fällt der letzte Tag der Stimmabgabe auf einen Freitag (z. B. den 23. 2. 1917). Von der Zwischenzeit entfallen: a) 9 volle Tage auf die Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten einschließlich der etwaigen Nachfrist des § 11 Abs. 1; in diese 9 Tage fällt die 3tägige Frist für den Einspruch gegen die Wählerliste (§ 6 Abs. 2 Satz 1). b) 3 Tage auf die Auslegung der Vorschlagslisten (§ 9 Satz 3). — Mit hin verbleiben 9 Tage für die Prüfung der Vorschlagslisten und für die Stimmabgabe.

Kürzere Bemessung der Frist zwischen dem ersten Tage des Aushanges des Wahlauschreibens und dem letzten Tage der Stimmabgabe wird regelmäßig die ganze Wahl ungültig machen. Ist die Frist auf eine kürzere Zeit als 20 Tage angesetzt, sind aber die Fristen für Einreichung der Vorschlagslisten, die Einspruchsfrist für die Wählerliste sowie die Frist für Auslegung der Vorschlagslisten gewahrt und ist die Frist für die Stimmabgabe angemessen festgesetzt worden, so dürfte bei sonst ordnungsmäßigem Gange der Wahl (z. B. weil die Vorschlagslisten zu keinem Anstand Anlaß gegeben haben und die Setzung einer Nachfrist nach § 11 Abs. 1 nicht erforderlich war) die Wahl wenigstens dann nicht ungültig sein, wenn auswärts beschäftigte Wähler (§ 21) nicht in Frage kommen (vgl. Anm. 5 Abs. 3).

4) **(Nützliche Anmerkung:)** Beispiele für die Fristberechnung:

Erster Tag des Aushanges: 2. 2. 1917.

Ende der Einspruchsfrist: 5. 2. 1917.

Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 2. 1917.

5) **Der vorge schriebene Inhalt des Wahlauschreibens ist wesentlich.** Mängel führen nur dann nicht zur Aufhebung der ganzen Wahl, wenn nach Lage der gesamten Verhältnisse ein Einfluß des Verstoßes auf das Wahlergebnis auszuschließen ist (vgl. § 25 Anm. 1, näheres bei Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, S. 7 ff.).

6) **Kürzere Fristbemessung für die Listeneinreichung** bewirkt regelmäßig die Ungültigkeit des gesamten Wahlverfahrens. Denn die Annahme, daß durch die Fristverkürzung Wählergruppen von der Einreichung einer Vorschlagsliste abgehalten worden sein können, wird kaum je völlig auszuschließen sein (§ 25). Entsprechendes gilt von der Einspruchsfrist.

In der Bekanntmachung ist auch Ort und Zeit der Wahl (§ 13) anzugeben (vgl. das Muster S. 54 f.). Die Wahlzeit kann bei Zurechnung der Mindestfrist von 20 Tagen (§ 6 Abs. 1) nicht länger als auf 3 Tage bemessen werden, da sonst für die Einreichung, Prüfung und Auslegung der Listen zu wenig Zeit bleibt. Wird das Wahlauschreiben früher als 20 Tage vor dem letzten Wahltag veröffentlicht, so kann auch die Wahlzeit entsprechend länger sein. Sollte in einem großen Betriebe bei Entnahme der Wahlumschläge (§ 12 Abs. 2) oder bei der Stimmabgabe (§ 13) die Mitbringung eines Ausweises des Wählers über seine Person erwünscht sein, so kann das Wahlauschreiben darauf hinweisen. Doch darf der Wähler, der den gewünschten Nachweis nicht beibringt, von der Aus-

gabe der Wahlumschläge oder von der Wahl nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, vielmehr ist seine Wahlberechtigung von Amts wegen zu prüfen.

Nachträgliche Ergänzungen des Wahlausschreibens wegen mangelhaften Inhalts werden bei Benutzung des amtlichen Musters (§. 54 f.) vermieden werden. Ob solche Ergänzungen zulässig sind, läßt sich nur unter Würdigung aller näheren Umstände entscheiden. Die vorgeschriebenen Fristen müssen gewahrt werden. Nachträgliche Änderungen von Wahlort und Wahlzeit sind zulässig. Für Bekanntmachung solcher Änderungen wird die in § 6 Abs. 1 angegebene Frist nicht gefordert werden können, da diese Frist lediglich wegen der Einreichung und Prüfung der Vorschlagslisten, des Einspruchs gegen die Wählerlisten und der Auslegung der Wählerlisten so lang bemessen ist. Eine nach Lage der Verhältnisse angemessene, etwa einwöchige, Frist dürfte für die Bekanntmachung der Änderung ausreichen.

7) Für **Empfangnahme der Wahlumschläge** ist eine nach den Verhältnissen des Betriebs angemessene Frist zu gewähren.

8) **Beschöße gegen die vorgeschriebene Art der Veröffentlichung**, die dem § 134e Abs. 2 der Gew.O. entspricht, haben wohl ausnahmslos die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge (§ 25 Anm. 1). Ergänzungen und Änderungen des Wahlausschreibens sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben selbst zu veröffentlichen.

9) **Keine besondere Mitteilung des Wahlausschreibens an abwesende Wähler**, § 21 Anm. 2.

§ 7.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste^{1a)}.

über Einsprüche²⁾) gegen die Wählerliste (§§ 5, 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande)¹⁾ mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden^{1a)}.

1) Wegen des **Wahlvorstandes** vgl. § 11 Nr. 2 der Verordnung v. 23. 12. 18 und Anm. 2 Abs. 1 zu § 6 der Wahlordnung.

1a) **Entscheidung über den Einspruch.** Wird der Einspruch zurückgewiesen, so wird dies schriftlich, unter Mitteilung der Gründe, geschehen müssen. Auch eine Entscheidung des Wahlvorstandes wird, sofern dieser über den Einspruch beschlossen hat, nur der Unterschrift des Vorsitzenden bedürfen. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so wird auch eine mündliche Mitteilung, gegebenenfalls durch Beauftragte, genügen. Dabei wird besonders an den Fall gedacht, daß lediglich infolge eines Verfahrens alle in einem Betriebsteile be-

schäftigten wahlberechtigten Arbeiter oder Angestellten in die Wählerliste nicht aufgenommen worden sind. Vgl. im übrigen § 17 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 und § 24 der Wahlordnung.

Über Entscheidungen des Vorstehenden des Wahlvorstandes ohne Zuziehung der Beisitzer vgl. § 4 Anm. 3 Abs. 2.

2) **Ginanspruchberechtigt** ist jeder Wahlberechtigte hinsichtlich der ganzen Liste.

3) **Soweit kein Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste erhoben ist**, werden Bemängelungen der im Einklang mit der Liste ausgeübten Wahl oder der in Übereinstimmung mit der Liste erfolgten Zurückweisung Wahlberechtigter von der Stimmgabe nicht zur Aufhebung der Wahl führen können (vgl. Entsch. des R. V. vom 25. 4. 1914, N. R. 1914 S. 525; auch Entsch. des badischen Verwaltungsgerichtshofs v. 13. 4. 1915, Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Bd. 47 S. 153). Vgl. § 5 Anm. 2 und § 13 Anm. 1.

§ 8.

Vorschlagslisten¹⁾ 2)). **Listenvertreter.**

Jede Vorschlagsliste soll⁴⁾ wenigstens soviel nach § 3²⁾ wählbare^{5a)} Bewerber⁶⁾ 7)⁸⁾ nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer¹⁰⁾ Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Naf-)Namen, Beruf und Wohnort¹¹⁾ zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen¹²⁾ von mindestens drei Wahlberechtigten¹³⁾ unterschrieben¹⁴⁾ 15) sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstande)^{5b)} die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Loß. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist an-

heingeeben¹⁶⁾). Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1)¹⁷⁾.

(Eine Verbindung¹⁸⁾ von Vorschlagslisten ist unzulässig.

1) **(Amtliche Anmerkung:)** Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

2) **Über die Zweckmäßigkeit einer Einigung der Wähler auf eine Liste** vgl. die amtliche Bemerkung S. 28.

3) **Eine Kennzeichnung der Liste**, z. B. als Liste der freien Gewerkschaften, macht die Liste nicht ungültig.

4) **„Jede Vorschlagsliste soll“**. Es handelt sich nur um eine „Sollvorschrift“. Eine Vorschlagsliste, die weniger oder mehr Bewerber nennt, als Anzschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind, kann daher nicht für ungültig erklärt werden (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 1).

Über Streichung zuviel vorgeschlagener Bewerber vgl. § 11 Anm. 3.

5) **Wählbarkeit** vgl. Anm. 1 zu § 3.

5a) **Eine Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber** hat bei Gelegenheit der Prüfung der Vorschlagslisten zweckmäßig zu unterbleiben (vgl. § 26).

5b) Dem **Wahlvorstande**, zu Händen des Vorsitzenden, gegebenenfalls auch mündlich. Wegen des „Wahlleiters“ vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

6) **Dieselbe Person** kann auf mehreren Vorschlagslisten als Bewerber vorgeschlagen werden (vgl. § 17).

7) **Die Listenvertreter selbst und Mitglieder des Wahlvorstandes** können in der Vorschlagsliste als Bewerber vorgeschlagen werden.

8) **Berücksichtigung verschiedener Arten von Wählern** (z. B. Techniker, Büroangestellte) ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert; vgl. Vorbemerkungen zur Wahlordnung (S. 28) und Bestimmungen v. 31. 12. 17, § 3 Anm. 1, § 4 Anm. 2.

9) **Eine Erklärung der Wahlannahme seitens der vorgeschlagenen Bewerber** ist nicht vorgeschrieben.

10) **Die Erkennbarkeit der Reihenfolge** der Bewerber ist für die Feststellung des Wahlergebnisses unbedingt erforderlich.

11) **Verstöße gegen die nähere Bezeichnung der vorgeschlagenen Bewerber** sind im Listenprüfungsverfahren zu beheben (§ 10 Abs. 2). Unterbleibt trotz Aufforderung die nähere Bezeichnung der Bewerber, so sind doch solche Bewerber aus der Liste zweckmäßigerweise zunächst nicht zu streichen. Dies wird vielmehr erst bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu geschehen haben, falls Zweifel über die Identität bestehen sollten. Auch wenn die Wahlleitung die Aufforderung zur näheren Bezeichnung unterläßt, ist regelmäßig nicht die ganze Wahl ungültig. Die vorgeschlagenen Bewerber, deren Identität zweifelhaft ist, fallen bei der Feststellung des Wahlergebnisses aus (vgl. aber auch Entsch. des RW. v. 9. 5. 1914, Nr. 1914 S. 598).

12) **Die „Vorschlagslisten müssen“**. Es handelt sich um eine „Mußvorschrift“. Vorschlagslisten, die nicht von vornherein wenigstens drei Unterschriften tragen, sind ungültig (§ 10 Abs. 1).

13) Die **Wahlberechtigung der Listenunterzeichner** muß zur Zeit des Eingangs der Vorschlagsliste gegeben sein; späterer Verlust der Wahlberechtigung ist ohne Bedeutung.

14) Die **Unterschriften** müssen so auf der Liste stehen, daß sie ihren Inhalt, die Aufzählung der Bewerber, räumlich decken. Namensschriften, die mit der Vorschlagsliste auf besonderem Bogen eingereicht werden, ohne daß ein ausreichender Anhalt dafür besteht, daß alle Personen, die ihren Namen auf das Blatt gesetzt haben, auch von dem Inhalt der Liste Kenntnis genommen haben und ihn mit ihrer Person vertreten, sind daher keine Unterschriften (Entsch. des RM. v. 20. 12. 1913, RM. 1914 S. 488). Die auf einer Liste an der erforderlichen Gesamtzahl fehlende Unterschrift kann nicht dadurch ersetzt werden, daß ein Wahlberechtigter, der die Liste nicht unterschrieben hat, die Liste mit besonderem, von ihm unterschriebenem vollzogenem Schreiben einreicht, ohne zu erklären, daß er die in der Liste bezeichneten Personen seinerseits ebenfalls vorschlägt (Entsch. des RM. v. 18. 4. 1914, RM. 1914 S. 728). Es ist nicht erforderlich, daß alle Unterschriften auf eine Ausfertigung der Vorschlagsliste gesetzt werden, vielmehr ist es statthaft, die Unterschriften auf mehreren Abdrücken derselben Liste zu sammeln. Die Unterschrift der Wahlberechtigten muß eigenhändig vollzogen sein, nicht aber genügt, wie im Rahmen des bürgerlichen Rechts (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 50 S. 51 ff., Bd. 74 S. 69 ff.), die Unterzeichnung des Namens des Wahlberechtigten durch einen bevollmächtigten Dritten, etwa den Listenvertreter (Entsch. des badischen Verwaltungsgerichtshofs v. 22. 5. 1912, Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 44. Jahrg. S. 198). Der Unterzeichner übernimmt durch Unterzeichnung der Liste eine persönliche Verantwortung, die er nicht auf einen anderen übertragen kann. Deshalb dürfen auch **Blankounterschriften** unzulässig sein, die von Wahlberechtigten zwecks Einreichung einer Vorschlagsliste einem Partei- oder Gruppenführer gegeben werden. Die Nichtbeanstandung von Blankounterschriften seitens der Wahlleitung wird indessen nicht zur Aufhebung der Wahl führen dürfen, wenn der Wahlleitung nichts von der Blankohergabe der Unterschriften bekannt gewesen ist.

15) **Zurückziehung der Unterschriften** unter einer eingereichten Liste ist unzulässig, obwohl die Liste selbst zurückgenommen werden kann (§ 9 letzter Satz). Vor der Einreichung kann die Unterschrift nur durch Streichung oder durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden.

16) **Kommt im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 7 der Listenvertreter der Aufforderung**, die fehlenden Unterschriften zu beschaffen, nicht rechtzeitig nach, so ist die Liste durch eine dem Listenvertreter mitzutheilende Entscheidung des Wahlvorstandes für ungültig zu erklären. Es dürfte genügen, wenn die Ausfertigung der Entscheidung vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterschrieben ist. Die Entscheidung kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden (§ 24 Abs. 2).

Als rechtzeitig nachgebracht müssen Unterschriften gelten, die auf der Vorschlagsliste oder einer Abschrift derselben

spätestens am Tage vor Auslegung der Listen bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingehen.

Über Entscheidungen des Vorsitzenden des Wahlvorstandes ohne Zuziehung der Beisitzer vgl. § 4 Anm. 3 Abs. 2.

17) Wird eine Vorschlagsliste ungültig, weil alle Unterschriften gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gestrichen worden sind, so wird zwar auch hier der Wahlvorstand darüber zu entscheiden haben, eine Mitteilung an die Beteiligten wird indessen nicht in Frage kommen, weil ja ein Listenvertreter nicht mehr vorhanden ist. Die Entscheidung kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden (§ 24 Abs. 2).

18) Die Verbindung von Vorschlagslisten ermöglicht kleineren Wählergruppen die Aufstellung eigener Bewerber und sichert möglichst gegen den Verlust von Stimmen oder Stimmenreihen (Schulz, „Die Wahl“, S. 32). Wegen des Verbots der Verbindung vgl. Vorbemerkungen S. 29.

§ 9.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand)¹⁾ hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1)^{1a) 2)}, Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3) mitzuteilen^{3) 4)}). Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen⁵⁾. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist⁶⁾ sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

1) Zum Empfang der Vorschlagslisten ist nur der Vorsitzende des Wahlvorstandes berechtigt (§ 6 Abs. 2). Wegen des „Wahlleiters“ vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

1a) Die Entscheidung über die Ungültigkeit der Listen trifft der Wahlvorstand (vgl. Anm. 16 und 17 zu § 8, Anm. 1 zu § 10). In anderen als den dort bezeichneten Fällen kann eine Vorschlagsliste nicht für ungültig erklärt werden. Über Entscheidungen des Vorsitzenden ohne Zuziehung der Beisitzer vgl. Anm. 3 Abs. 2 zu § 4.

2) Die Prüfung und Beanstandung der Vorschlagslisten hat den Zweck, den Wahlberechtigten die bei dem Verhältniswahlverfahren bestehenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufstellung der Vorschlagslisten zu erleichtern und die Durchführung der Wahl ihren Wünschen entsprechend zu sichern (Entsch. des R. v. 9. 5. 1914, Nr. 1914 S. 598). Der Wahlvorstand hat den Mangel deutlich zu bezeichnen,

ist aber nicht genötigt, darüber, was er im Falle der Nichtbeseitigung des Mangels zu tun beabsichtigt, dem Listenvertreter schon bei Mitteilung des Anstandes Auskunft zu geben. Eine voreilige Stellungnahme der Wahlleitung würde unter Umständen unnötigerweise den Ausgang der Wahl gefährden können. Es ist vielmehr zunächst Sache des Listenvertreters, zu erwägen, ob er den Mangel beseitigen oder ob er es auf die Zurückweisung der Liste oder ihre Berichtigung ankommen lassen will, die er dann, da die Entscheidungen des Wahlvorstandes für sich allein nicht anfechtbar sind (§ 24 Abs. 2) im Wahlanfechtungsverfahren bekämpfen kann.

3) **Wird eine ungültige Vorschlagsliste zur Wahl zugelassen**, so ist die ganze Wahl ungültig (Entsch. des RM. v. 9. 5. 1914, RM. 1914 G. 598).

4) **Sterbefälle, Verlust der Wählbarkeit vorgeschlagener Bewerber** berechtigen den Listenvertreter nicht zur Benennung neuer Bewerber.

5) **Die Anstände müssen spätestens** am Tage vor Auslegung der Vorschlagslisten beseitigt sein.

6) **(Amtliche Anmerkung:)** Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 2. 1917, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 2. 1917 früh mit Betriebsbeginn.

§ 10.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen¹⁾. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird²⁾.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes)^{2a)}, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden³⁾.

1) **Entscheidung der Wahlleitung.** In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 hat der Wahlvorstand über die Ungültigkeit der Listen zu entscheiden und wird die Entscheidung dem Listenvertreter schriftlich mitzuteilen haben. Es dürfte genügen, wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Ausfertigung der Entscheidung unterzeichnet.

Über Entscheidungen des Vorsitzenden des Wahlvorstandes ohne Zuziehung der Beisitzer vgl. § 4 Anm. 3 Abs. 2.

2) **Abstimmung über ungültige Listen** vgl. § 9 Anm. 3.

2a) Ein **Wahlleiter** kommt nicht mehr in Frage, § 6 Anm. 2 Abs. 1.

3) **Streichung.** Der Listenvertreter braucht nicht noch besonders darauf hingewiesen zu werden, daß der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers gestrichen werden könne, falls der Aufforderung, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig entprochen werde. Auch einer Mitteilung über die spätere Streichung wird es nicht bedürfen. Im übrigen erfolgt die Streichung zweckmäßig erst bei der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 14). In der Streichung liegt eine Entscheidung des Wahlvorstandes, die nur mit der Aufsechtung der Wahl im ganzen angefochten werden kann (§ 24 Abs. 2). Vgl. § 8 Anm. 11.

§ 11.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand)¹⁾ dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen^{1a)}. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand)¹⁾ die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3)²⁾ zu berufen²⁾.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen³⁾.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlleiter (Wahlvorstand)¹⁾ in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlauschreiben geschieht (§ 6 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

1) Nur **Wahlvorstand** kommt in Frage; vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

1a) (**Ämtliche Anmerkung:**) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

2) **Wählbarkeit** vgl. Anm. 1 zu § 3.

3) **Wegen der Berufung** vgl. § 20, § 22 Abs. 1.

4) **Zuviel vorgeschlagene Bewerber** werden erst bei Feststellung des Wahlergebnisses (§ 14) oder dann getrichen, wenn feststeht, daß nur eine gültige Liste vorliegt. Denn es kann sich später herausstellen, daß sich unter den bis zur zulässigen Grenze vorgeschlagenen Bewerbern nicht wählbare Bewerber befinden. Vgl. § 14 Anm. 2.

III. Stimmabgabe.

§ 12.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel¹⁾ muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen²⁾ von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Auschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im ... Vierteljahr 1917“³⁾. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen⁴⁾.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

1) **über die Größe der Stimmzettel** sind keine Vorschriften gegeben. Als Stimmzettel kann ein Abdruck der Vorschlagsliste verwendet werden.

2) **Eine Abweichung** hinsichtlich eines einzigen Bewerbers oder hinsichtlich der Reihenfolge macht den Stimmzettel ungültig. Abweichende Schreibweise nur dann, wenn Zweifel über die Identität mit dem in der Liste benannten Bewerber bestehen können.

3) **Der Zusatz „... Vierteljahr 1917“**, der jetzt natürlich lauten muß **„... Vierteljahr 1919“**, ist gemacht, um Verwechslungen bei

einer Neuwahl (§ 16 der Bestimmungen v. 31. 12. 17, § 24 Abf. 3 der Wahlordnung) vorzubeugen.

4) **über Zurverfügungstellung der Wahlumschläge** vgl. § 6 Anm. 6 — an abwesende Wähler § 21 Anm. 3.

§ 13.

Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler¹⁾ 2) hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage³⁾ bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung des Namens abzugeben⁴⁾ 5).

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken⁶⁾.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlleiter (Wahlvorstand)⁷⁾ verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

1) **Personen, die zur Zeit der Stimmabgabe nicht wahlberechtigt sind**, sind trotz ihrer Aufnahme in die Wählerliste von der Wahl zurückzuweisen. Andererseits werden trotz der Bestimmung in § 6 Abf. 2 („zur Vermeidung des Ausschlusses“) auch nicht in der Wählerliste aufgeführte Wahlberechtigte zur Wahl zuzulassen sein. Nur wird man fordern müssen, daß die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betraute Person die Namen der von der Wahl Zurückgewiesenen oder außerhalb der Wählerliste zur Wahl Zugelassenen aufschreibt und daß diese Aufstellung der nach § 19 gefertigten Niederschrift beigelegt wird. Vgl. § 5 Anm. 2, § 7 Anm. 3, § 25 Anm. 1.

2) **Die Stimmabgabe muß persönlich** erfolgen. Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post ist unzulässig. Ausnahme vgl. § 21 sowie Anm. 1 und 4 dazu.

3) **Die Frist für Abgabe der Stimmzettel** muß so bemessen sein, daß die Wähler ohne besondere Schwierigkeiten dazu in der Lage sind.

4) **über Ausweise der Wähler bei der Abgabe der Stimmzettel** vgl. § 6 Anm. 6 Abf. 2.

5) **Eine Wahlversammlung** findet nicht statt.

6) **Verstöße gegen die Geheimheit der Wahl**, z. B. Öffnung der Wahlumschläge bei der Stimmabgabe, begründen die Ungültigkeit der Wahl (§ 25 Anm. 1).

7) Nur **Wahlvorstand** kommt hier in Frage, vgl. § 6 Anm. 2 Abf. 1. Wegen des Öffnens des Stimmzettelkastens vgl. § 14 Anm. 2 und § 15 nebst Anm. 2.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14.

Zum allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand)¹⁾ spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt²⁾3).

1) Nur **Wahlvorstand** kommt in Frage, vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

2) **Mangelhafte Feststellung** des Wahlergebnisses begründet regelmäßig die Ungültigkeit der Wahl, vgl. § 25 Anm. 1 Abs. 1 unter h. Ein wesentlicher Mangel der Feststellung ist z. B. dann gegeben, wenn der Stimmzettelfaßten nicht ordnungsmäßig beschaffen war (§ 13 Abs. 3) oder vorzeitig oder nicht in Anwesenheit des gesamten Wahlvorstandes geöffnet worden war (§ 15 Anm. 2).

3) **Zuviel vorgeschlagene Bewerber** (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 4) **und nicht wählbare Bewerber** (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1) sind in den Vorschlagslisten zu streichen, soweit gültig gewählte Bewerber in ausreichender Zahl vorhanden sind. Auch ein unvollständig bezeichneter Bewerber wird zweckmäßig erst bei der Feststellung des Wahlergebnisses gestrichen (§ 8 Anm. 11, § 10 Anm. 3, § 11 Anm. 4).

§ 15.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelfaßten oder der mehreren Kästen durch den Wahlleiter (Wahlvorstand)²⁾ werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen¹⁾ zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

1) **Bei streng gebundenen Listen** gibt der einzelne Wähler seine Stimme für eine der zur Abstimmung zugelassenen Vorschlagslisten ab.

2) **Bei Öffnung des Stimmzettelfaßten und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung** muß der gesamte Wahlvorstand anwesend sein. Andernfalls liegt ein wesentlicher Mangel vor, der zur Aufhebung der Wahl führt. Wegen des „Wahlleiters“ vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

§ 16.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden²⁾ geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen¹⁾ ausge sondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede

Vorschlagsliste erhält soviel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

1) **Das Höchstzahlensystem** (vgl. Vorbemerkungen zur Wahlordnung S. 29) beruht auf dem Grundsatz, daß keine Partei eine Stelle oder eine weitere Stelle erhalten soll, solange nicht eine andere Partei auf eine größere Stimmenzahl eine Stelle oder eine weitere Stelle erhalten hat. Wegen der Berechnung des Wahlergebnisses vgl. das im Anhang unter Nr. 4 abgedruckte Muster und die unter Nr. 4a des Anhanges abgedruckten weiteren Beispiele zum Muster 4.

2) **„Wis zur Höchstzahl der zu Wählenden“.** Dieser Zusatz ist nicht richtig. Die Teilung ist nur so lange fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Vgl. die Beispiele S. 57 ff.

§ 17.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten¹⁾.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los²⁾. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

1) **Vgl. das im Anhang unter Nr. 4 S. 57 ff. abgedruckte Muster.**

2) **Daß bei gleichen Höchstzahlen das Los entscheidet,** ist schon im § 16 Abs. 1 Satz 3 gesagt und hier nur wiederholt. Eine nochmalige Auslosung findet nicht statt, vgl. das Muster 4 Abs. 7 S. 59.

§ 18.

Ersatzmänner.

Nach den Grundätzen der §§ 16 und 17 werden soviel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind¹⁾.

1) **Den Grundätzen der §§ 16, 17** wird genügt, wenn die Ersatzmänner nach dem im Anhang unter Nr. 4 abgedruckten Muster ermittelt werden, d. h. also, man braucht wegen der Ersatzmänner nicht

eine besondere Berechnung aufzustellen, sondern kann von vornherein so viele Höchstzahlen aussondern, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind.

§ 19.

Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes)¹⁾.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlleiter (Wahlvorstand)¹⁾ in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest²⁾.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande)¹⁾ zu unterschreiben.

1) Nur **Wahlvorstand** kommt in Frage; vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

2) **(Mündliche Anmerkung:)** Ein Muster für die Niederschrift sowie ein Beispiel für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

§ 20.

Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand)¹⁾ Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen²⁾. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande)¹⁾ zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

1) Nur **Wahlvorstand** kommt in Frage; vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

2) **Wegen der Mitteilung an die Berufenen** vgl. § 22 Abs. 1.

§ 21.

Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl⁽¹⁾²⁾³⁾⁴⁾.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnenschiffahrtsbetrieben) ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlauschreiben Kenntnis²⁾ und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben¹⁾⁴⁾. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand²⁾) ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzetteltasten zu stecken.

1) **Persönliche Abgabe** des den Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlags ist hier nicht vorgeschrieben. Übersendung durch die Post in besonderem Briefumschlag unter Angabe des Absenders dürfte genügen. Nach Öffnung des Briefes ist der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel uneröffnet in den Stimmzetteltasten zu stecken. Hierüber ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen, der der Niederschrift (§ 19) beizufügen ist.

2) **Besondere Mitteilung des Wahlauschreibens an abwesende Wahlberechtigte** ist nicht vorgeschrieben.

3) **Die Wahlumschläge** sind abwesenden Wählern auf Wunsch portofrei (§ 28 Abs. 2) zu übersenden. Die Einsendung des den Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlags ist seitens des Wählers zu frankieren.

4) **Geht der den Stimmzettel eines abwesenden Wählers enthaltende Wahlumschlag** nach der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit ein, so ist der Stimmzettel ungültig. Dagegen wird er als gültig angesehen werden müssen, wenn er vor der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingeht.

5) Nur **Wahlvorstand oder ein Mitglied des Wahlvorstandes** kommt hier in Frage; vgl. § 6 Ann. 2 Abs. 1.

§ 22.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen¹⁾.

Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes²⁾) benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab²⁾, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, §§ 17, 18, 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

1) **(Amtliche Anmerkung:)** Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

2) Nur der **Vorsitzende des Wahlvorstandes** kommt in Frage; vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

3) Die **Ablehnung der Wahl** kann ohne Angabe von Gründen geschehen (§ 11 der Verordnung v. 23. 12. 18 Anm. 9).

§ 23.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand)⁴⁾ sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben²⁾ angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen¹⁾³⁾.

1) **(Amtliche Anmerkung:)** Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

2) Vgl. § 6 Abs. 3.

3) Die **Nichtveröffentlichung** oder die nicht ordnungsmäßige Veröffentlichung des Wahlergebnisses macht die Wahl nicht ungültig (vgl. § 25 Anm. 1), sondern hat nur die Wirkung, daß die Anfechtung der Wahl (§ 24) an keine Frist gebunden ist. Wird die Wahl gleichwohl angefochten, so wird die Bekanntmachung nicht nachgeholt zu werden brauchen, weil die zur Entscheidung berufenen Stellen grundsätzlich den Rechtsstreit nach allen Richtungen zu prüfen und sich nicht auf das Für und Wider der Gründe der Vorentscheidung zu beschränken haben (Entsch. des Sächsischen Landesversicherungsamts vom 22. 5. 1914, Grundsätzliche Entsch. dieses Amtes Band I S. 130).

4) Nur **Wahlvorstand** kommt in Frage; vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1.

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24.

Im allgemeinen.

1) Die Gültigkeit der Wahlen²⁾ kann während der Dauer des Aushangs (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand)³⁾ oder bei dem Gewerbeinspektor oder

Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt⁴⁾.

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes)⁵⁾ können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden⁴⁾.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

1) **Abf. 1** hat durch § 5 Abf. 1 Nr. 2 der Bestimmungen vom 31. 12. 17 die obige Fassung erhalten.

2) **„Die Gültigkeit der Wahlen“**, und zwar sowohl aller als auch einzelner Ausschußmitglieder und Ersatzmänner, auch dann, wenn die Wahl durch Berufung erfolgt ist. Ist die Wahl für ungültig erklärt, so wird damit auch die Berufung von Ausschußmitgliedern (s. B. nach § 22) ungültig.

3) Nur **Wahlvorstand** kommt in Frage; vgl. § 6 Anm. 2 Abf. 1.

4) **über die Anfechtung** und die zur Entscheidung berufenen Stellen vgl. § 17 der Bestimmungen v. 31. 12. 17 nebst Anmerkungen 1 bis 3.

5) **Die Entscheidungen des Wahlvorstandes** sollen nicht zum Gegenstand einer selbständigen Anfechtung oder Beschwerde gemacht werden können, weil sonst das Wahlverfahren sehr verzögert werden würde. Aber auch bei einer Anfechtung der Wahl im ganzen, d. h. im Ergebnis — unter Wahlergebnis ist die Wahl oder Berufung sowohl aller, als auch einzelner Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu verstehen (vgl. Anm. 2) — wird die Anfechtung der Entscheidungen der Wahlleitung nur darauf gestützt werden können, daß das Wahlergebnis durch die angefochtene Entscheidung beeinflusst worden ist (vgl. § 25 und Anm. 1 dazu).

§ 25.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung²⁾ möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte¹⁾).

1) **Wesentliche Mängel**, von denen jeder für sich die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge haben kann, liegen z. B. vor, wenn

- a) Nichtwahlberechtigte zur Wahl zugelassen worden sind (§ 2, vgl. § 7 Anm. 3, § 13 Anm. 1);
- b) die Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten oder für den Einspruch zu kurz bemessen worden ist (§ 6 Anm. 6);
- c) das Wahlausschreiben nicht ordnungsmäßig, insbesondere zu spät veröffentlicht worden ist (§ 6 Anm. 4, Anm. 8, 9) oder in ihm der Hinweis auf die Bindung der Stimmabgabe an die Vorschlagslisten (§ 6 Abf. 2 Satz 1) fehlt;

- d) Ort oder Zeit der Stimmabgabe unzutreffend oder unzureichend bekannt gemacht worden ist (§ 6 Anm. 5, 8);
- e) ungünstige Vorschlagslisten zur Abstimmung zugelassen worden sind (§ 9 Anm. 3);
- i) die zugelassenen Vorschlagslisten nicht oder nicht ordnungsmäßig ausgelegt worden sind (§ 9 Satz 3);
- g) die Geheimheit der Wahl bei der Stimmabgabe verletzt worden ist (§ 13 Anm. 6);
- h) das Wahlergebnis so mangelhaft festgestellt worden ist, daß dadurch die Zuverlässigkeit seiner Feststellung in Frage gestellt ist und wenn auf Grund der abgegebenen Stimmzettel eine neue, einwandfreie Feststellung nicht mehr möglich ist (§§ 14 bis 19 der Wahlordnung).

Das Vorliegen eines Verstoßes gegen wesentliche Verfahrensvorschriften genügt aber noch nicht zur Begründung der Ungültigkeit der Wahl. Es muß vielmehr unter Würdigung sämtlicher Umstände geprüft werden, ob der Verstoß auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß sein konnte, so daß der Wählerwille nicht einwandfrei zum Ausdruck gekommen ist, und nur im Falle der Bejahung dieser Frage ist die Wahl aufzuheben (Entsch. des RWL. v. 20. 12. 1913, RW. 1914 S. 488; Entsch. des Sächsischen Landesversicherungsamts v. 22. 5. 1914, Grundsätzliche Entsch. dieses Amtes Bd. I S. 128). Ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß ohne den Verstoß auch nur ein anderer Vorschlagsliste angehörender Vertreter hätte gewählt werden können, so muß die Wahl aufgehoben werden.

Die Prüfung der Frage, ob durch einen Verstoß in dem Wahlverfahren das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, ist oft nur auf Grund schwieriger Berechnungen möglich. Ein einfaches Beispiel sei hier angeführt: Sind 4 Wähler unberechtigterweise von der Abstimmung zurückgewiesen worden, und sind zwei Vorschlagslisten (I und II) zur Abstimmung zugelassen worden, so müssen die 4 Stimmen zunächst der für Liste I ermittelten Stimmenzahl zugerechnet werden und ist auf Grund dieser Unterstellung und auf Grund der der Liste II tatsächlich zugefallenen Stimmenzahl das Wahlergebnis zu berechnen. In einer zweiten Berechnung werden die 4 Stimmen in gleicher Weise für die Liste II berücksichtigt. Weichen die beiden errechneten Ergebnisse voneinander ab, so ist der Einfluß des bezeichneten Mangels des Wahlverfahrens auf das Wahlergebnis dargetan. Andernfalls ist ein solcher Einfluß zu verneinen (Entsch. des RWL. v. 28. 7. 1914, II K 882, und v. 13. 6. 1914, RW. 1914 S. 600).

2) **Aufhebung der Wahl.** Aus den Worten „... weder eine nachträgliche Ergänzung möglich“ ergibt sich, daß bei einer Aufhebung der Wahl nicht stets das gesamte Wahlverfahren, sondern nur der fehlerhafte Teil wiederholt zu werden braucht. Auch die Bestimmung im § 24 Abs. 3, daß „alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten ist“, steht dem nicht entgegen. Der Verfasser nimmt an, daß eine nur teilweise Aufhebung, also z. B. eine Aufhebung der Feststellung des Wahlergebnisses oder eine Aufhebung der mangelhaften Abstimmung unter Aufrechterhaltung der einwandfrei zustande gekommenen Vor-

schlagslisten einschließlich oder ausschließlich des Prüfungsverfahrens zulässig ist. Für diese Auffassung spricht, daß auch in zahlreichen anderen Wahlordnungen eine „Ergänzung“ des Verfahrens ausdrücklich für möglich erklärt ist; demselben Standpunkt scheint auch das RW. zuzuneigen, das in einem Falle, in welchem es die Wahl wegen mangelhafter Prüfung der eingegangenen Vorschlagslisten für ungültig erklärt hat, die Wiederholung des gesamten Wahlverfahrens aus der Erwägung angeordnet hat, daß seit Aufstellung der Listen bereits ein erheblicher Zeitraum verstrichen war (Entsch. des RW. v. 9. 5. 1914, RW. 1914 S. 598). Eine solche erhebliche Zwischenzeit rechtfertigt die Aufhebung des gesamten Wahlverfahrens meist deshalb, weil die Wählbarkeit und die sonstigen persönlichen, von den Wählern bewerteten Eigenschaften der Bewerber insbesondere bei umfangreichen Listen Veränderungen unterworfen sind. Will die zur Entscheidung über die Anfechtung berufene Stelle nur einen Teil des gesamten Wahlverfahrens aufheben, so hat sie dies in der Entscheidung auszusprechen.

§ 26.

Ungültige Wahl einer Person¹⁾.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vgl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

1) **Personen, deren Wahl ungültig ist**, werden so behandelt, als ob sie auf der Vorschlagsliste überhaupt nicht gestanden hätten; vgl. Muster 4 Absf. 6, 7.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses aus¹⁾, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 18²⁾⁴⁾⁵⁾.

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abf. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist³⁾⁴⁾⁵⁾.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abf. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abf. 1 Satz 2, Abf. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾.

1) **über Verlust der Mitgliedschaft im Ausschuß** vgl. § 14 der Bestimmungen vom 31. 12. 1917 und Anm. 1 dazu (S. 25). Das Gleiche gilt für die Ersatzmänner. Im Abf. 1 des § 27 sind gemäß § 5 Abf. 1 Nr. 3 der Bestimmungen (S. 22) die Worte „insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit“ weggefallen.

2) **Der Stellvertreter** tritt im Falle der zeitweiligen Behinderung eines Ausschußmitglieds ein (§ 15 Satz 2 der Bestimmungen vom 31. 12. 17).

3) **Beispiel für das Einrücken der Ersatzmänner und Stellvertreter.** Im Falle des im Anhang unter Nr. 4 angeführten Beispiels treten also beim Wegfall der Ausschußmitglieder A, B und C aus Liste I die Ersatzmänner D, E, F aus Liste I nacheinander, und, sobald auch diese wegfallen sollten, die Ersatzmänner G und H aus Liste I und Ersatzmann T aus Liste II nacheinander ein.

Würden nacheinander auch noch H aus Liste I, R und T aus Liste II und S aus Liste III wegfallen, so hätten nacheinander U, V, W aus Liste II und g aus Liste III einzutreten.

4) **Weiteres Beispiel.** Ist ein Ersatzmann als Stellvertreter für ein zeitweilig verhindertes Ausschußmitglied eingetreten, so schließt das nicht aus, daß er unmittelbar darauf für ein ausgechiedenes Mitglied eintritt; für das nur zeitweilig verhinderte Mitglied ist dann ein anderer Stellvertreter aus den übrigen Ersatzmännern zu entnehmen. Wäre also im Falle des im Anhang unter Nr. 4 angeführten Beispiels zuerst Ersatzmann D aus Liste I als Stellvertreter für das verhinderte Ausschußmitglied A aus Liste I eingetreten und fiel noch während dieser Stellvertretung Mitglied B aus Liste I weg, so hätte D in die frei gewordene Mitgliedschaft für B einzurücken und Ersatzmann E aus Liste I als Stellvertreter für A einzutreten.

5) **Streit über das Einrücken der Ersatzmitglieder und über die Zuziehung der Stellvertreter** wird nach § 17 der Bestimmungen vom 31. 12. 17 entschieden.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten¹⁾ (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelfästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer²⁾.

1) **Wegen der Postkosten für Überendung von Wahlumschlägen** vgl. § 21 Anm. 3.

2) Der Betriebsunternehmer hat nach § 13 Abs. 2 der Bestimmungen vom 31. 12. 17 auch die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden **Kosten** zu tragen.

Nachtragsanmerkungen zu §. 5 und 7:

1) **In der Regel.** Dies wird, soweit es sich nicht um Saisonbetriebe (§ 8 Abs. 2) handelt, dann anzunehmen sein, wenn im größten Teile des unmittelbar vorangegangenen Jahres mindestens 20 Arbeiter oder 20 Angestellte beschäftigt worden sind und die Zahl der Beschäftigten nicht inzwischen für dauernd unter 20 herabgegangen ist (vgl. Landmann, Kommentar zur Gew. O. 6. Aufl. Band 2 S. 571 Anm. e Abs. 1). Auch für die Kriegszeit und die Zeit des Überganges zum Frieden wird das gelten müssen (vgl. Schiffer und Junk, Kommentar zum Hilfsdienstgesetz S. 58).

Bei Betrieben usw., die noch nicht ein volles Jahr bestehen, wird zu prüfen sein, ob die Mindestzahl im größten Teile der vergangenen Betriebs-(Geschäfts-)Zeit erreicht worden ist, und ob anzunehmen ist, daß dies noch über das erste Betriebs-(Geschäfts-)Jahr hinaus der Fall sein wird.

2) **Nicht wahlfähige Personen.** Werden in einem Betrieb usw. zahlreiche unter 20 Jahre alte und daher nicht wahlfähige Personen beschäftigt, so wird trotz des Vorhandenseins von 20 oder mehr Arbeitern oder Angestellten von der Errichtung eines Ausschusses abzusehen sein, wenn die Zahl der Wahlfähigen eine ordnungsmäßige Wahl nicht mehr zuläßt (vgl. Bestimmungen v. 31. 12. 17 § 3 Anm. 1 S. 20).

Anhang zur Wahlordnung.

Inwieweit der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen will, bleibt ihm überlassen.

1. Muster zum Wahlauschreiben. (§ 6 der Wahlordnung)^{1) 2)}.

Ausgehängt am

abgenommen am

Wahlauschreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Auswurfes für
(Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung).

Nach der Verordnung vom 23. November 1918 und den zu § 11 des Hilfsdienstgesetzes ergangenen, entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitern [Angestellten] des Betriebs (der Verwaltung usw.), soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ein aus . . . Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten-]Auswurf aus ihrer Mitte (neu) zu wählen.

Für die Auswurfmitglieder sind im ganzen . . . Ersatzmänner zu wählen.

[Angestellte im Sinne der Verordnung vom 23. November 1918 sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M oder ihr Alter das 60. Lebensjahr übersteige. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmer, für die der Auswurf errichtet wird oder besteht. (§ 9 Abs 2 der Verordnung.)]

Wählbar sind alle Wahlberechtigten des Betriebs (der Verwaltung usw.).

Gemäß § 6 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes ein-

zureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nuf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom bis zum täglich von . . bis . . Uhr in zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom bis zum täglich von . . bis . . Uhr zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom bis zum in statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von . . . bis . . . Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von . . . Uhr bis . . . Uhr in zur Einsicht aus.

., den

Der Wahlvorstand

.
Voritzender Beitziger.

1) Der Verfasser hat das amtliche Muster den jetzt geltenden Bestimmungen angepaßt.

2) Für jede Ausschufwahl bedarf es, wie in der amtlichen Anmerkung zu Muster 1 betont wird, eines besonderen Wahlauschreibens (vgl. § 4 Abs. 1).

Die in eckigen Klammern stehenden Sätze und Worte passen mit Ausnahme des bei der Neuwahl bereits bestehender Ausschüsse anzuwendenden Wortes „neu“ am Schlusse des Abs. 1 nur für die Wahl des Angestelltenauschusses.

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung*).

Ausgehängt am

abgenommen am

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für

(Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung).

Durch Wahlaus Schreiben vom sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahlvorstand die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu berufen.

., den

Der Wahlvorstand

.....

Vorsitzender

Beisitzer.

*) Zu den Mustern 2, 4, 5, 6: Wie in Muster 1 ist auch in den Mustern 2, 4, 5 und 6 das jetzt irreführende Wort „Wahlleiter“ weggelassen worden (vgl. § 6 Anm. 2 Abs. 1).

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 8 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-(Angestellten-)Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung), gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Rfd. Nr.	Familien- und Vor-(Nuf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße u. Hausnummer)

(Unterschriften:)

1. , Listenvertreter.
2.
3.

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung)¹⁾.

. , den 1919.

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelfastens (durch den Vorsitzenden und den Beisitzer X) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Aussschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A 1 (120) ²)	A	S 4 (40)
2.	B 3 (60)	R 2 (80)	g 12 (20)
3.	C 5 (40)	S	h
4.	D 7 (30)	T 6 (40)	i
5.	E 9 (24)	U 8 (26 ² / ₃)	k
6.	F 10 (20)	V 11 (20)	l
7.	G 13 (17 ¹ / ₇)	W 14 (16)	m
8.	H 15 (15)	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. ((Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen))³). Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen, ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Liste I	Liste II	Liste III
:1	120 1	80 2	40 4
:2	60 3	40 6	20 12
:3	40 5	26 ² / ₃ 8	13 ¹ / ₃
:4	30 7	20 11	10
:5	24 9	16 14	8
:6	20 10	13 ¹ / ₃	6 ² / ₃
:7	17 ¹ / ₇ 13	11 ³ / ₇	5 ³ / ₇
:8	15 15	10	5

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermischt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I, dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. ((Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind))³).

Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 17 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. (Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf R)³⁾.

Der auf den Listen II und III benannte S gilt als gewählt auf Grund der Liste III. (Auf die Listen II und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbesetzung verbrauchten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgesetzt, daß die Höchstzahl 40 aus der Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 Satz 2 der Wahlordnung). Liste II wird so behandelt, als ob S (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf T)³⁾.

Hiernach sind gewählt:

aus Liste I	3	Auschußmitglieder, nämlich:	A, B, C,	
		5	Erstämänner, = D, E, F, G, H;	
=	=	II	1	Auschußmitglied, = R,
		4	Erstämänner, = T, U, V, W;	
=	=	III	1	Auschußmitglied, = S,
		1	Erstämänner, = g.	

....., den

Der Wahlvorstand

.....

Vorsitzender	Beisitzer.
--------------	------------

1) Dieses **Muster 4** ist an Stelle des auf S. 41/42 des Handelsministerialblatts für 1917 abgedruckten Musters getreten, das einige färrntentstellende Druckfehler enthielt und auch weniger ausführlich gehalten war (vgl. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917 S. 99 ff.).

2) (**Amfliche Anmerkung:**) In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Gewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der Höchstzahlenberechnung und der Auslosung anschaulicher machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenen, für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davorstehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

3) (**Amfliche Anmerkung:**) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht.

4a. Weitere, nicht amtlich veröffentlichte Beispiele zu Muster 4.

Das Beispiel im Muster 4 geht, um verschiedene Möglichkeiten gleichzeitig zu erfassen, davon aus, daß einzelne Bewerber auf verschiedenen Listen benannt (§ 17 Satz 2 erster Halbsatz), und daß gleiche Höchstzahlen (§ 16 Abs. 1 Satz 1) nicht nur auf verschiedene Listen (§ 16 Abs. 1 Satz 3), sondern auch auf gleiche Bewerber in verschiedenen Listen (§ 17 Satz 2 zweiter Halbsatz) entfallen sind.

Die Regel dürfte dagegen — sofern die Wahlberechtigten sich nicht auf eine gemeinsame Liste einigen, § 11 Abs. 2 Satz 1 — sein, daß jede Liste andere Bewerber benennt und daß gleiche Höchstzahlen auf verschiedenen Listen nicht vorkommen. Deshalb sei für den Regelfall folgendes

2. Beispiel

mitgeteilt:

Es sind insgesamt 75 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 5 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 75 gültigen Stimmen sind 50 auf Liste I, 17 auf Liste II, 3 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A 1 (50)	Q 3 (17)	f 9 (8)
2.	B 2 (25)	R 7 (8 ¹ / ₂)	g
3.	C 4 (16 ² / ₃)	S 12 (5 ² / ₃)	h
4.	D 5 (12 ¹ / ₂)	T	i
5.	E 6 (10)	U	k
6.	F 8 (8 ¹ / ₃)	V	l
7.	G 10 (7 ¹ / ₇)	W	m
8.	H 11 (6 ¹ / ₄)	X	n
9.	J 13 (5 ⁵ / ₉)	Y	o
10.	K 14 (5)	Z	p
11.	L 15 (4 ⁶ / ₁₁)	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die Berechnung der Höchstzahlen nach § 16 Abs. 1 zeigt folgende Tafel:

	Liste I	Liste II	Liste III
: 1	50 1	17 3	8 9
: 2	25 2	8 ¹ / ₂ 7	4
: 3	16 ² / ₃ 4	5 ² / ₃ 12	2 ² / ₃
: 4	12 ¹ / ₂ 5	4 ¹ / ₄	2
: 5	10 6	3 ² / ₅	1 ³ / ₅
: 6	8 ¹ / ₃ 8	2 ⁵ / ₆	1 ¹ / ₃
: 7	7 ¹ / ₇ 10	2 ³ / ₇	1 ¹ / ₇
: 8	6 ¹ / ₄ 11	2 ¹ / ₈	1
: 9	5 ⁵ / ₉ 13	1 ⁸ / ₉	8 ⁸ / ₉
: 10	5 14	1 ⁷ / ₁₀	8 ⁸ / ₁₀
: 11	4 ⁶ / ₁₁ 15	1 ⁶ / ₁₁	8 ⁷ / ₁₁

Hiernach sind gewählt:

aus Liste	I	4	Ausschußmitglieder, nämlich	A, B, C, D,	
		7	Erstämänner,	= E, F, G, H, J, K, L;	
=	=	II	1	Ausschußmitglied,	= Q,
		2	Erstämänner,	= R, S;	
=	=	III	1	Erstämänner,	= f.

Die Anwendung des § 16 Abs. 2 zeigt folgendes

3. Beispiel.

Enthielte in dem obigen 2. Beispiel Liste I nur die ersten 8 Bewerber (A bis H), also weniger Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, ein Fall, der vorkommen kann, so würde gemäß § 16 Abs. 2 die 13. Stelle auf die Höchstzahl $4\frac{1}{4}$ der Liste II, die 14. Stelle auf die Höchstzahl 4 der Liste III, die 15. Stelle auf die Höchstzahl $3\frac{2}{5}$ der Liste II übergehen.

Es wären also in diesem Falle gewählt:

aus Liste	I	4	Ausschußmitglieder, nämlich	A, B, C, D,	
		4	Erstämänner,	= E, F, G, H;	
=	=	II	1	Ausschußmitglied,	= Q,
		4	Erstämänner,	= R, S, T, U;	
=	=	III	2	Erstämänner,	= f, g.

5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 22 der Wahlordnung).

Fassung 1 (Wahl):

....., den 1919.

Sie sind zum Mitglied [Erstämänner] des Arbeiter- [Angestellten-] Ausschusses für Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes.

.....

Fassung 2 (Berufung):

....., den 1919.

Der Wahlvorstand für die Wahl des Arbeiter- [Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung) hat beschlossen, Sie zum Mitglied [Erstämänner] dieses Ausschusses zu berufen.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Berufung als angenommen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes.

.....

6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 der Wahlordnung).

Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-(Angestellten-)Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung) berufen worden:

1 in,

2 bis 5 usw.

Zu Ersatzmännern sind berufen worden:

1

2 bis 10 usw.

....., den 1919.

Der Wahlvorstand

.....
Vorsitzender

.....
Beisitzer

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

1 in

2 bis 5 usw.

als Ersatzmänner:

1 in

2 bis 10 usw.

., den 1919.

Der Wahlvorstand

.....

Vorsitzender

Beisitzer

Fassung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen entfallen auf:

Liste I 120 Stimmen,

Liste II 80 Stimmen,

Liste III 40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1 in ;
2 bis 3 usw. ;

als Ersatzmänner:

1 in ;
2 bis 5 usw. ;

aus Liste II als Ausschußmitglied: in ;

als Ersatzmänner:

1 in ;
2 bis 4 usw. ;

aus Liste III als Ausschußmitglied: in ;

als Ersatzmann: in

. , den 1919.

Der Wahlvorstand

.
Vorsteher Beisitzer

Sachregister.

Die Zahlen geben die Seiten dieses Buches an.

Abkürzungen: Angest. A. . . = Angestelltenauschuß.
Arb. A. . . . = Arbeiterauschuß.
B. = Verordnung v. 23. 12. 18 (S. 4ff.).

- Ablehnung der Wahl oder der Berufung 48.
Alter der Arbeiter und Angestellten 6, 8.
Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen 22, 48, 49.
Angestellte im Sinne der B. 7, 8, 10; solche Angestellte zählen nicht als Arbeiter 6; sie sind auch nicht zum Arb. A. wählbar 12; — A. im Sinne der B. sind nicht Personen unter 16 Jahren 8; auch nicht unentgeltlich beschäftigte A. 8.
Angestelltenauschüsse s. Arbeiter- und Angestelltenauschüsse.
Angestelltenenschaft 15—17.
Angestelltenversicherung, Entscheidungen der Instanzen der A. für Frage der Versicherungspflicht bindend 9.
Anhalt 30.
Annahme der Wahl oder Berufung durch Stillschweigen des Gewählten oder Berufenen 47.
Arbeiter 5, 6, 10.
Arbeiterräte 15.
Arbeiterschaft 15—17.
Arbeiter- und Angestellten- ausschüsse nach der B.: Er- richtung und Zusammensetzung 2, 4, 5, 7, 10—12, 19—21, 53; — Amtsdauer der Ausschußmitglieder 4; — Aufgaben der Ausschüsse 3, 13, 14; — Geschäftsordnung 14; — Geschäftsführung 2, 11, 14; — Verkehr zwischen Arbeitgeber und Ausschuß 14, 15; — An- beraumung von Sitzungen der Ausschüsse 13; — Aufhören des Bestehens oder der Tätigkeit eines Ausschusses 6, 7; s. auch Berufung, Neuwahl, Wahl.
Arbeiter- und Angestellten- versicherung, Errichtung von Ausschüssen für Betriebe usw. der Träger der reichsgesetzlichen A. u. A. 9, 10.
Arbeitgeber, Obliegenheiten der A. bei Errichtung von Arb. u. Angest. A. 5, 7, 10, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 32, 42, 53; — A. kann die Wahlen anfechten und auch Wahlbeschwerde einlegen 25, 26; — Vertreter des A. 16; — Maßnahmen gegen säumige A. oder ihre Vertreter 5, 15, 26; s. auch Kosten.
Arbeitsordnungen 14.
Arbeitsstreitigkeiten 2, 16.
Aufhebung der Wahl 50, 51.
Ausführungsbehörden der Un- fallversicherung für Reichsbetriebe 12.
Ausführungsbestimmungen zu § 11 des Hilfsdienstgesetzes 2, 19, 27, 30; — A. zur B. 7, 10, 11; — Fortgeltung der A. über Er- richtung und Zusammensetzung der Ausschüsse 19, 23.
Ausland, Beschäftigung im A. 12.

Ausscheiden aus der Beschäftigung zieht Erlöschen der Mitgliedschaft im Ausschuß nach sich 25.

Ausschluß von der Wahl 34, 35.
Ausweis des Wählers 34.

Baugewerbe 13.

Beamte und sonstige Beschäftigte, die nicht unter die B. fallen 9, 10.

Befanntmachung der Zusammen-
setzung des Ausschusses usw. durch
den Arbeitgeber 23.

Berggesetz, Arb. A. nach den
B. 1, 2, 5; — Neuwahl der nach
den B. bestehenden Arb. A. 5.

Berggewerbegericht als Ein-
igungsamt 16, 17.

Bergrevierbeamte, Übertragung
von Befugnissen des Betriebs-
unternehmers auf B. 26; — Ent-
scheidung von Streitigkeiten durch
B. 12, 26, 48, 49.

Bergwerksräte s. Zechenräte.

Berufsgenossenschaften s. Ar-
beiter- und Angestelltenverfiche-
rung.

Berufung von Ausschußmitgliedern
und Ersatzmännern 41, 46.

Betrieb, Begriff 6; — Einzelhaus-
halt kein B. 6.

Betriebe oder Betriebsabteilungen
1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12,
13, 19, 20, 22, 25, 26, 30, 31.

Betriebsräte 14.

Betriebsunternehmer s. Arbeit-
geber.

Bevollmächtigter des Arbeit-
gebers 32.

Binnenschiffahrtbetriebe 47.
Birkenfeld 30.

Braunschweig 30.

Bundesstaaten, Errichtung von
Ausschüssen für Betriebe usw. der
B. 9.

Bürgerliche Ehrenrechte, Besitz
der B. C. eine der Voraussetzungen
für die Wahlfähigkeit 10; — Ver-
lust der B. C. zieht Erlöschen der
Mitgliedschaft im Ausschuß nach
sich 25.

Büros oder Büroabteilungen 3, 5,
6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 20.

Coburg 30.

Demobilmachung, wirtschaftliche
14.

Ehegatte des Arbeitgebers 6, 9.

Ehrenamt. Unentgeltliche Aus-
übung des Amtes durch die Aus-
schußmitglieder und Stellvertreter
16, 24.

Einigungsamt, Anrufung eines
Gewerbegerichts, Berggewerbe-
gerichts, Kaufmannsgerichts oder
ZnnungsEinigungsamts als E.
16, 17; — Anrufung anderer
Einigungs- und Schlichtungsstellen
13, 14, 17.

Einzelhaushalt kein Betrieb 6.
Eisenbahnverwaltungen, pri-
vate, Errichtung von Ausschüssen
9; — staatliche E. s. Verkehrs-
anstalten.

Entgelt; Beschäftigung eines Ar-
beiters ohne Entgelt 6.

Erfurter Programm 11.

Ergänzungswahlen nicht zuge-
gelassen 25.

Erlöschen der Mitgliedschaft im
Ausschuß 25.

Ersatz von Ausschußmitgliedern 51.

Ersatzmänner der Ausschußmit-
glieder 4, 11; — Zahl der E.
21, 22; — Wahl der E. 21; —
Feststellung der Namen der ge-
wählten E. 45, 46; — Eintreten
der E. 25, 51, 52; Heranziehung
zur Stellvertretung 21; — Streit
über das Eintreten der E. 52.

Ersatzwahlen für einzelne Aus-
geschiedene bei Verhältniswahl un-
möglich 25.

Freie Arbeiter 6.

Fristen und ihre Berechnung 31—35,
39, 40, 43; — Einfluß der
Bemessung der Fristen auf die
Gültigkeit der Wahl 34.

Fürsorgezöglinge 6.

- Geheime Wahl** 29; — Verstoß gegen Geheimheit begründet die Ungültigkeit der Wahl 43.
- Gemeinden, Errichtung von Ausschüssen für Betriebe usw. der Gemeinden und der weiterer Kommunalverbände** 9.
- Generalbevollmächtigte** usw. keine Angestellten im Sinne der B. 7, 9.
- Gesamtstimmenzahl** 21.
- Geschäfte der Ausschüsse.** Ausführungsbestimmungen über G. d. A. nicht aufrechterhalten 23.
- Geschäftsreisende** 47.
- Geschlecht der Arbeiter und Angestellten** 6, 8.
- Gesundheitsgefahren** 13, 14.
- Gewerbeaufsichtsbeamte** 13.
- Gewerbegericht als Einigungsamt** 16, 17.
- Gewerbeinspektor, Übertragung von Befugnissen des Arbeitgebers auf den G.** 26; — G. entscheidet über Streitigkeiten 12, 26, 48, 49.
- Gewerbeordnung, Arbeiterausschüsse nach der Gew. O. 1, 5, 7.**
- Gewerkschaftsvertreter** 15.
- Heeresverwaltung** 11.
- Hilfsdienstgesetz, Arb. u. Angejt. A. nach dem G. 1, 2, 5; — Aufhebung des G. 1, 2.**
- Höchstzahlensystem** 29, 45.
- Innungseinigungsamt** 16, 17.
- Jahresarbeitsverdienst der Angestellten** 7.
- Kaufmannsgericht als Einigungsamt** 16, 17.
- Kosten, sächliche, der Wahl und der Geschäftsführung der Arb. und Angejt. A. trägt der Arbeitgeber** 16, 24, 25, 53.
- Krankenkassen f. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.**
- Krankenkassenlisten als Wählerlisten** 32.
- Kriegsgefangene** 6.
- Kündigungsrecht gegen Wahlberechtigte und Ausschußmitglieder** 16.
- Landarbeitsordnung, vorläufige** 14.
- Landesversicherungsamt** 12.
- Landesversicherungsanstalten f. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.**
- Landeszentralbehörde** 7, 11, 12, 18.
- Landwirtschaftliche Betriebe, Arb. u. Angejt. A. für L. B. 6, 14.**
- Lehrlinge als Arbeiter im Sinne der B. 6.**
- Listenverbindung ausgeschlossen** 29.
- Listenvertreter** 36, 37.
- Lohnkommissionen** 17.
- Lohnlisten** 32.
- Mängel des Wahlverfahrens, die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge haben können** 49—51.
- Mecklenburg-Schwerin** 30.
- Mecklenburg-Strelitz** 30.
- Mehrheitswahl** 28.
- Mindestzahl von Arbeitern oder Angestellten** 6—8, 19, 53.
- Mitgliederzahl der Ausschüsse** 7.
- Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen** 47; — Muster dazu 61, 62.
- Monteure** 47.
- Nachfrist für Einreichung von Vorschlagslisten** 41; — Muster zur Bestimmung der N. 56.
- Neuwahl bestehender Ausschüsse** 2, 4, 5; — N. von Ausschüssen, die am 6. 12. 16 bereits bestanden 27; — N. des Ausschusses, wenn Gesamtzahl der Mitglieder unter die vorchriftsmäßige Zahl sinkt 25.
- Niederlegung des Amtes** 25.
- Niederschrift über Feststellung des Wahlergebnisses** 43, 46, 47; — Muster dazu 57—59.

- Oberbergamt, Zuständigkeit bei Entscheidung von Wahlbeschwerden und bei zwangsweiser Bildung von Ausschüssen 26.
- Oberste Reichsbehörde 11.
- Obrmann des Ausschusses 22.
- Oldenburg 30.
- Pensionat Betrieb im Sinne der Verordnung 6.
- Portofreie Übersendung des Wahlumschlags an abwesende Wahlberechtigte 47; — P. Einsendung des Stimmzettels durch abwesende Wahlberechtigte 47.
- Postverwaltungen s. Verkehrsanstalten.
- Regierungspräsident, Zuständigkeit bei Entscheidung von Wahlbeschwerden und bei zwangsweiser Bildung von Ausschüssen 26.
- Reich, Errichtung von Ausschüssen für Betriebe usw. des R. 9.
- Reichsarbeitsamt 12, 18.
- Reichsversicherungsamt 12.
- Reichsversicherungsanstalt für Angestellte s. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
- Restaurationsbetriebe 7.
- Sachsen 30.
- Saisonbetriebe 5, 7, 53.
- Schaumburg-Lippe 30.
- Schiffahrt 13.
- Schiffsmannschaften in der Binnen-schiffahrt 47.
- Schlichtungsausschüsse 13—17; — Bildung neuer Sch. an Stelle der bisherigen 17; — andere Einigungs- und Schlichtungsstellen 13, 14.
- Schriftführer des Ausschusses 22.
- Schutzvorschriften zugunsten der Wahlberechtigten und der Ausschußmitglieder 10, 15, 16, 26; — Sch. zu Gunsten der Mitglieder von Vertretungen nach § 12 der B. 15.
- Schwerbeschädigte 14.
- Sicherheitsmänner, Wahl und Befugnisse der S. beim Bergbau 5, 6.
- Sitzungen der Ausschüsse 14.
- Sonderanstalten, s. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
- Sonn- und Feiertage s. Freiten.
- Staatsangehörigkeit der Arbeiter und Angestellten 6, 8, 12.
- Stellvertreter für behinderte Ausschußmitglieder 21, 25, 51, 52.
- Stimmabgabe 42, 43; — St. muß persönlich erfolgen 43; — Ausnahme bei abwesenden Wählern 43, 47; — Zulassung eines Wählers, der nicht in der Wählerliste steht 43; — Zurückweisung eines Wählers trotz seiner Aufnahme in die Wählerliste 43.
- Stimmrecht der Wähler 22.
- Stimmzettel, Größe, Form und Inhalt des St. 42, 43; — Prüfung der Gültigkeit des St. 44.
- Stimmzetteltasten 43, 44.
- Strafen gegen Arbeitgeber oder ihre Vertreter 15.
- Strafgefangene 6.
- Streichung von Bewerbern bei Feststellung des Wahlergebnisses 44.
- Streitigkeiten über Errichtung von Ausschüssen 11, 20, 25, 26; — St. über Zahl der Mitglieder der Ausschüsse 21; — St. über Wahlberechtigung und Wählbarkeit 11; — St. bei der Wahl von Ausschüssen für Träger der reichs-gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung 11; — St. bei der Wahl von Ausschüssen usw. in Reichsbetrieben 11; — St. über Zuständigkeit und Geschäftsordnung der Ausschüsse 14, 25, 26; — St. auf Grund eines Tarifvertrags 17; — Zuständigkeit bei Entscheidung von St. 12.
- Tariffchiedsgerichte 17.
- Tarifvertrag 2—5, 9, 16; — besteht nach einem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine Vertretung der Arbeiter oder

Angestellten, so ist ein Arb. oder Angeh. N. nicht zu errichten 7, 12—14.

Telegraphenverwaltungen f. Verkehrsanstalten.

Termine 31, 32.

Übernahme des Amtes, keine gesetzliche Verpflichtung zur U. d. N. 12.

Unfallgefahren 13, 14.

Unfreie Personen fallen nicht unter die B. 6, 9.

Ungültigkeit der ganzen Wahl 48—51; — U. der Wahl einer Person 51; — U. von Verhältniswahlen, Schrift von Dr. Hermann Schulz 28.

Unmittelbare Wahl 29.

Verbindung von Vorschlagslisten ausgeschlossen 29.

Vereinigungen, wirtschaftliche 13 bis 17.

Verhältnismahl 1, 3.

Verhältnismahlverfahren bei weniger als 20 Wählern 20, 53.

Verkehrsanstalten, Errichtung von Ausschüssen bei den B. des Reichs und der Bundesstaaten 9, 10.

Verlust der Wählbarkeit 22; — B. der Mitgliedschaft im Ausschuß 52.

Verteilungszahl 21.

Vertretung der Arbeiter und Angestellten nach einem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag f. Tarifvertrag.

Verwaltungen oder Verwaltungsabteilungen 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 20.

Verwandte des Arbeitgebers 6, 9.

Vorschlagslisten 29; — streng gebundene B. 29, 44; — Muster zur B. 57; — Muster zur Bestimmung einer Nachfrist für die Einreichung von B. 56; — Inhalt und Unterzeichnung der B. 36—39; — Berücksichtigung ver-

schiedener Arten von Wählern in einer B. 37; — Vertreter der B. 36, 37; — Einigung der Wähler auf eine B. 37; — Fehlen gültiger B. 41; — Bezeichnung und Prüfung der B. 39, 40; — Beseitigung von Umständen gegebenenfalls auch mündlich 37; — Verlust der Wählbarkeit oder Tod der Vorgesetzten berechtigten nicht zur Benennung neuer Bewerber 40; — Streichung von Namen durch den Wahlvorstand 41, 42, 44; — Zurücknahme von B. 39; — Entscheidung über die Gültigkeit der B. 39; — Auslegung der B. 39; — Zulassung einer ungültigen B. macht die ganze Wahl ungültig 40.

Wahl der Ausschüsse 10; — Zeitpunkt der B. 19; — Hinausschiebung der Neuwahl bestehender Ausschüsse 2; — Herbeiführung von Wahlen durch den Regierungspräsidenten 26; — getrennte Wahlen zu den einzelnen Ausschüssen 31; — B. ohne Stimmgabe 41.

Wahlakten 53.

Wahlanfechtung 22, 25, 26, 48, 49; — über B. entscheidet Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamter 25, 26.

Wahlaussschreiben, Erlaß des B. durch den Wahlvorstand 32, 33; — besonderes B. für jede Wahl 55; — notwendiger Inhalt des B. 33—35; — Muster zum B. 54, 55; — Aushang des B. 33—35; — besondere Mitteilung des B. an abwesende Wahlberechtigte nicht vorgeschrieben 35; — abwesende Wahlberechtigte sollen aber möglichst von dem B. Kenntnis erhalten 47.

Wählbarkeit 10—12, 31, 53; — Prüfung der B. unterbleibt zweckmäßig bei Prüfung der Vorschlagslisten 37; — Verlust der B. 22.

- Wahlberechtigung 10—12, 22, 30, 31, 43, 53.
- Wahlbeschwerden, über W. entscheidet Regierungspräsident oder Oberbergamt 26.
- Wahlergebnis 29, 44, 49; — Muster zur Berechnung des W. 57—59; — Feststellung der Namen der Gewählten 44, 45; — Streichung von Bewerbern bei Feststellung des W. 44; — Folgen einer mangelhaften Feststellung des W. 44; — Niederschrift über die Feststellung des W. 46, 47; — Muster zur Niederschrift 57—59; — Bekanntmachung des W. 48; — Muster zur Bekanntmachung 62, 63.
- Wählergruppe, Erreichung eines Sitzes durch eine W. 21.
- Wählerliste, Aufstellung der W. durch den Arbeitgeber 32; — Einspruch gegen die W. 32, 33, 35 36; — Ergänzung der W. 32.
- Wahlleitung, Aufgaben der W. 31, 32; f. auch Wahlvorstand.
- Wahlordnung, Entstehungsgeschichte und Anwendbarkeit der W. 30; — Änderung der W. 22; — besondere W. für Wahl der Ausschüsse bei den Verkehrsanstalten 10.
- Wahlquotient 21.
- Wahlumschlag 34, 35, 42, 43, 47; — Überendung des W. an abwesende Wahlberechtigte 47.
- Wahlverfahren f. Mängel.
- Wahlversammlung findet nicht statt 43.
- Wahlvorstand, Bestellung des W. 19; — Mitglieder des W. sind von der Wahl als Ausschußmitglied nicht ausgeschlossen 37; — Aufgaben des W. 10, 31; — Aufgaben des Vorsitzenden des W. 33, 35, 37, 39, 47; — Entscheidungen des W., Ausfertigung der Entscheidungen 35, 39—41, 49; — Entscheidungen des Vorsitzenden des W. 36, 39, 40.
- Wahlzeit 4, 5.
- Wirtschaftliche Vereinigungen f. Vereinigungen.
- Zahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner 30.
- Zechen- oder Bergwerksräte 3, 5.
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der W. 18.
- Zwangsstrafen gegen säumige Arbeitgeber 26.
- Zwangswaise Bildung von Ausschüssen 26.
- Zweigniederlassungen, Errichtung von Ausschüssen für Z. 20.

Verlag von Julius Springer in Berlin W9

*** Grundriß des sozialen Versicherungsrechts**

Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungs-
ordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte

Von

Dr. jur. **Walter Rastel** und Dr. jur. **Fritz Söfker**

Gerichtsassessor

Regierungsassessor

Sitzarbeitern im Reichsversicherungsamt

Preis M. 9,—; gebunden M. 11,—

*** Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung**

(Arbeiter- und Angestellten-Versicherung)

zum Gebrauch bei Übungen

zusammengestellt von

Dr. **Paul Brunn**

und Dr. **Walter Rastel**

Landesrat

Privatdozent an der Universität Berlin

Kartonierte Preis M. 1,60

**Internationale Studien über den Stand des
Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges**

Von Professor Dr. **Walter Schiff** in Wien

*1. Heft:

Geltungsbereich des Arbeiterschutzes

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen

Preis M. 1,—

2. Heft:

Der Schutz der Arbeiterinnen — Arbeitsverbote und

Arbeitszeitvorschriften für erwachsene Männer

Preis M. 1,80

*** Gewerbepolizeiliche Vorschriften für die
Errichtung und den Betrieb gewerblicher
Anlagen**

Ein Ratgeber für Fabrikanten, Betriebsleiter und Meister

Von Gewerberat Dr. **A. Bender**

Mit 4 Textfiguren. Kartonierte Preis M. 1,80

* Hierzu Steuerungsbeilage

Verlag von Julius Springer in Berlin W9

***Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen**

Von Geh. Regierungsrat Dr. **H. Schulz** in Berlin
ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamts
(Sonderabdruck aus „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-
Versicherung“. IV. Jahrg., Heft 3.)

Preis M. 1,—

***Die versicherungspflichtigen Berufsgruppen
des Versicherungsgesetzes für Angestellte**

unter Berücksichtigung der Rechtsübung
nebst einem ausführlichen alphabetischen Berufsverzeichnis

Von Dr. **Dersch**
Regierungsrat bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin

Preis M. —,80

***Die Beaufsichtigung der Krankenkassen**

Von Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Dr. **Hoffmann**
in Berlin
(Sonderabdruck aus „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-
Versicherung“. III. Jahrg., Heft 1.)

Preis M. —,80

***Wie gelangt ein Unfallverletzter zu einer
Entschädigung?**

Ein Führer durch das Unfallversicherungsverfahren
Mit Mustern für Eingaben
und einem Verzeichnis unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen

Von Dr. **Rudolf Schlottmann**
Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts

Kartonierte Preis M. 1,20

Bei Abnahme von 50 Exempl. u. mehr Preis jed. Exempl. M. 1,—
Bei Abnahme von 100 Exempl. u. mehr Preis jed. Exempl. M. —,90

* Hierzu Teuerungszuschlag

Verlag von Julius Springer in Berlin W9

Die Technik des Bankbetriebes.

Ein Hand- und Lehrbuch
des praktischen Bank- und Börsenwesens

Von **Bruno Buchwald**

Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage

Siebenter, unveränderter Neudruck

Gebunden Preis M. 8,—

Buchhaltung und Bilanz

auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Grundlage,
für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende der Privat-
wirtschaftslehre, mit einem Anhang über Bilanzverschleierung

Von Dr. hon. c. **Johann Friedrich Schär**

3. B. Rektor, Professor und Direktor des handelswissenschaftlichen Seminars
an der Handelshochschule zu Berlin

Dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage

Gebunden Preis M 16,—

***Die kaufmännische Erfolgs-Rechnung**

(Gewinn- und Verlustrechnung)

Analytische Darstellung ihrer Faktoren bei Handels-,
Industrie- und Bankunternehmungen nach handelstechnischen
und rechtlichen Gesichtspunkten

Von Dr. **Gustav Müller**, Magdeburg

Gebunden Preis M. 12,—

***Der Fabrikbetrieb**

Praktische Anleitungen zur Anlage und Verwaltung von
Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben sowie zur
Kalkulation und Lohnverrechnung

Von **Albert Ballewski**

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage

bearbeitet von **C. M. Lewin**

beratendem Ingenieur für Fabrikorganisation in Berlin

Unveränderter Neudruck

Gebunden Preis M 7,60.

* Hierzu Steuerungszuschlag

Verlag von Julius Springer in Berlin W9

Lebenserinnerungen

Von **Werner Siemens**

Volks-Ausgabe — Elfte Auflage

Mit dem Bildnis des Verfassers

Gebunden Preis M. 4,80

* Geschenk-Ausgabe. Dritte Auflage. Viertel, unveränderter Abdruck

Preis M. 5,—

***May Eyth**

Ein kurzgefaßtes Lebensbild mit Auszügen aus seinen Schriften
von Dipl.-Ing. **Carl Weihe**, Frankfurt a. M.

Nebst Neudruck von „Wort und Werkzeug“ von **M. v. Eyth**

Preis M. 2,40

May Maria von Weber

Ein Lebensbild des Dichter-Ingenieurs mit Auszügen
aus seinen Werken

Von Dipl.-Ing. **Carl Weihe**, Frankfurt a. M.

Nebst Erstdruck des Aufsatzes

„Unter den Wassern und in den Lüften“ von **M. M. von Weber**

Preis M. 2,40

***Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft**

Von **Dr. A. Riedler**

Scheimer Regierungsrat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin

Preis M. 5,—, gebunden M. 6,—

* Hierzu Feuerungszuschlag

Verlag von Julius Springer in Berlin W9

*** Grundriß des sozialen Versicherungsrechts**

Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungs-
ordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte

Von

Dr. jur. **Walter Raskel** und Dr. jur. **Fritz Sigler**

Gerichtsassessor

Regierungsassessor

Hilfsarbeitern im Reichsversicherungsamt

Preis M. 9,—; gebunden M. 11,—

*** Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung**

(Arbeiter- und Angestellten-Versicherung)

zum Gebrauch bei Übungen

zusammengestellt von

Dr. **Paul Brunn**

und Dr. **Walter Raskel**

Landesrat

Privatdozent an der Universität Berlin

Kartonierte Preis M. 1,60

**Internationale Studien über den Stand des
Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges**

Von Professor Dr. **Walter Schiff** in Wien

*1. Heft:

Geltungsbereich des Arbeiterschutzes

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen

Preis M. 1,—

2. Heft:

Der Schutz der Arbeiterinnen — Arbeitsverbote und

Arbeitszeitvorschriften für erwachsene Männer

Preis M. 1,80

*** Gewerbepolizeiliche Vorschriften für die
Errichtung und den Betrieb gewerblicher
Anlagen**

Ein Ratgeber für Fabrikanten, Betriebsleiter und Meister

Von Gewerberat Dr. **A. Bender**

Mit 4 Textfiguren. Kartonierte Preis M. 1,80

* Hierzu Feuerungszulag